

**Die Reform der europäischen Asylpolitik
- Aktuelle Entwicklungen**

B a c h e l o r - A r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fort-
bildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von
Sophie Wagner
aus Querfurt**

Meißen, 3. April 2018

Vorwort

Ab Ende 2014 hatte ich erstmalig ehrenamtlich mit neu angekommenen Asylsuchenden zu tun, infolgedessen entstand mein Interesse für das Thema Asyl im Allgemeinen und ich begann einen Einblick zu gewinnen in das Rechtsgebiet, welches die Zuwanderung nach Deutschland und Europa steuern soll. Die Dublin-Verordnung zum Beispiel war mir daher bereits ab 2015 ein Begriff. Was folgte war die Fortsetzung der ehrenamtlichen Arbeit bei deutlich erhöhten Zahlen von Neuankommenen im Sommer 2015, das Verfolgen der medialen Berichterstattung und die Aufnahme des Verwaltungsstudiums in Meißen, verbunden mit einem nun schneller wachsenden Verständnis des rechtlichen Hintergrunds. Da das Thema der Asylpolitik mich auch zwei Jahre später noch interessiert, wählte ich es als Thema für die Bachelorarbeit. Dass ich hierbei eine europäische Perspektive wählte, liegt darin begründet, dass ich mehr über Vorgänge auf europäischer Ebene zu diesem Thema lernen wollte. Außerdem wird die deutsche Asylgesetzgebung zunehmend von EU-Recht verändert. Maßnahmen, die seitens der EU getroffen werden, zeigen zunehmend auch hier ihre Wirkungen. Die deutsche Asylpolitik erschien mir inzwischen relativ durchschaubar. Was für komplexe Verfahren auf europäischer Ebene ablaufen, war für mich noch zu erforschen. Daher erhoffte ich mir persönlich von dieser Bachelorarbeit, ein ganzheitlicheres Verständnis davon zu bekommen, was die Asylpolitik Europas gegenwärtig und zukünftig ausmacht. Darüber hinaus hoffe ich, meine Erkenntnisse bei meinem Praktikum in Brüssel im Sommer 2018 sowie bei der Sommerfakultät 2018 der Hochschule Meißen einbringen zu können.



Autorin vor der Europäischen Kommission in Brüssel, 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	I
Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung.....	1
2 Überblick zu derzeitigen Fluchtbewegungen nach Europa und der Verteilung der Asylsuchenden.....	2
3 Grundlagen und Vorgeschichte der europäischen Asylpolitik	3
4 Maßnahmen zur Reform der europäischen Asylpolitik seit 2016	5
4.1 Ausgewählte Kommissionsvorschläge vom Mai und Juli 2016	7
4.1.1 Die Dublin IV-Verordnung und die Stärkung von Eurodac.....	7
4.1.2 Einrichtung einer Europäischen Asylagentur.....	11
4.1.3 Überführung der Verfahrensrichtlinie in eine Verordnung.....	14
4.1.4 Überführung der Anerkennungsrichtlinie in eine Verordnung	20
4.1.5 Überarbeitung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen	24
4.2 Zielstellungen der Kommissionsvorschläge im Vergleich mit dem Status Quo.....	26
4.3 Weitere Maßnahmen im europäischen Kontext.....	32
5 Bewertung der Maßnahmen.....	36
6 Prognose zum Erfolg gegenwärtiger Maßnahmen und Ausblick ...	39
7 Schluss	42
Thesen.....	43
Anhang.....	III
Literaturverzeichnis	XIV
Rechtsquellenverzeichnis.....	XXI
Eidesstattliche Versicherung	XXII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Dublin III-VO	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EU	Europäische Union.
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
MS	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
RL	Richtlinie
VO	Verordnung

1 Einleitung

„In den vergangenen beiden Jahren haben wir endlich eine EU-Migrationspolitik geschaffen, die nun Wirkung zeigt. Es geht darum, eines der komplexesten strukturellen Phänomene unserer Zeit zu steuern und nicht etwa um eine vorübergehende Notsituation.“ Diese Aussage von der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Federica Mogherini aus dem September 2017 relativ treffend, was in der vorliegenden Arbeit untersucht werden soll. Sie bezieht sich dabei auf die Reform des Gemeinsamen europäischen Asylsystems, die 2015 angestoßen wurde und sich bis heute vollzieht. Mit mehreren Legislativvorschlägen und weiteren Maßnahmen soll seitdem eine effektive Steuerung der Migrationsbewegungen nach Europa erreicht werden. Das Jahr 2015, in dem so viele Menschen in der Europäischen Union (EU) Asyl suchten, wie in keinem Jahr zuvor, offenbarte die Reformbedürftigkeit des europäischen Asylsystems. Einige Mitgliedstaaten (MS) der EU gerieten zu dieser Zeit an die Grenze ihrer Belastbarkeit. Diese Situationen konnten nur mit Notfallmaßnahmen verbessert werden. Dies schadete der Rechtssicherheit im Gemeinsamen europäischen Asylsystem (GEAS), da Vorschriften zum Teil nicht eingehalten oder nach den Zielen der einzelnen Staaten ausgelegt wurden, statt nach gemeinsamen Interessen der MS. Daher zielt die Reform darauf ab, die Zuwanderung nach Europa langfristig und planbar zu steuern. Der Grundsatz der Solidarität soll hierbei stets berücksichtigt werden. Die vorliegende Arbeit untersucht, welche Maßnahmen seit 2016 zur Reform des GEAS ergriffen wurden und wie diese wirken. Um das Hauptthema besser einordnen zu können, wird zunächst die Ausgangslage der Fluchtbewegungen und der europäischen Asylpolitik skizziert.

Schwerpunktmäßig werden die Vorschläge zu Verordnungen und Richtlinien aus dem Mai und Juli 2016 dargestellt. Darüber hinaus werden ausgewählte, weitere bedeutsame Maßnahmen seit 2016 erläutert. Zusätzlich werden die Zielstellungen beider Maßnahmenarten mit dem gegenwärtigen Zustand verglichen und es wird eine Bewertung vorgenommen. Die Arbeit schließt ab mit einer Prognose zum Erfolg der gegenwärtigen Maßnahmen und einem Ausblick. Im Schlussteil werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Das übergeordnete Forschungsziel dieser Arbeit ist die Frage, ob die Reformmaßnahmen seit 2016 tatsächlich zu einer gemeinsamen und gerechten

europäischen Asylpolitik sowie zu einer besseren Steuerung des „komplexesten, strukturellen Phänomenen“ unserer Zeit geführt haben.

In der folgenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

2 Überblick zu derzeitigen Fluchtbewegungen nach Europa und der Verteilung der Asylsuchenden

Die Zahl derer, die Wege nach Europa suchen, um dort Asyl zu beantragen, ist anhaltend hoch. In den Jahren 2015 und 2016 suchten so viele Menschen in Europa Asyl wie nie zuvor: In beiden Jahren wurden jeweils 1,3 Millionen Asylanträge verzeichnet. Davon waren im Jahr 2015 1,26 Millionen Anträge Erstanträge, im Jahr 2016 wurden 1,20 Millionen Erstanträge gestellt. Die Differenz füllen Folgeanträge. Im Jahr 2017 hat sich diese Zahl nahezu halbiert: es wurden lediglich 650 000 Erstanträge in der EU gestellt und damit ähnlich viele wie im Jahr 2014. Die Herkunftsländer haben sich seit 2015 nicht verändert. Demnach sind die meisten Antragsteller Syrer (102.400), gefolgt von Irakern (47.500) und Afghanen (43.600). Weiter folgen auf der Liste die Herkunftstaaten Nigeria, Pakistan, Eritrea, Albanien, Bangladesch, Guinea, der Iran und die Türkei. Die Haupt-Aufnahmeländer waren Deutschland, das 31% aller Asylanträge bearbeitet, gefolgt von Italien (20%), Frankreich (14%) und Griechenland (9%). Einige Länder verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr mehr Asylanträge, beispielsweise Spanien (+96%). Bei anderen Ländern reduzierte sich die Zahl der Asylbewerber, zum Beispiel in Deutschland (-73%). Pro Einwohner hatten die Slowakei (27 Asylbewerber je eine Million Einwohner), Polen (79) und Portugal (98) die wenigsten Asylbewerber. Im Jahr 2017 wurden sieben verschiedene Routen von Flüchtenden genutzt, um nach Europa zu gelangen. Im Anhang dieser Arbeit findet sich eine Grafik dazu. Die meisten Flüchtenden (117.000) kamen über die Zentrale Mittelmeerroute von Libyen nach Italien. Die östliche Mittelmeerroute von der Türkei nach Griechenland wurde trotz des EU-Türkei-Abkommens am zweitmeisten (27.300) genutzt. Hierbei lässt sich eine klare Veränderung zu 2016 feststellen, da in diesem Jahr noch 157.574 Menschen über die östliche und „nur“ 52.637 über die zentrale Mittelmeerroute kamen.

Im Jahr 2015 wurden zwei Umsiedlungsbeschlüsse gefasst, die bis Ende 2017 laufen sollten. Damit sollten die besonders belasteten Länder Griechenland und Italien entlastet werden. Sie werden bis heute fortgeführt. Ursprünglich sollten

120.000 Asylsuchende umgesiedelt werden. Bis zum 26. März konnten jedoch lediglich 34.323 Personen umgesiedelt werden, was sich auf drei Aspekte zurückführen lässt. Einerseits kamen in Griechenland nach der Unterzeichnung der EU-Türkei-Erklärung deutlich weniger Migranten an. Andererseits waren die in Italien Ankommenden oftmals nicht für die Umsiedlung vorgesehen. Zusätzlich weigerten sich die Länder Ungarn, Polen und Tschechien, sich an der Umverteilung zu beteiligen. Dies hat dazu geführt, dass die Europäische Kommission im Dezember 2017 eine Klage am Europäischen Gerichtshof gegen die drei Staaten eingereicht hat.

3 Grundlagen und Vorgeschichte der europäischen Asylpolitik

Das Fundament für die weltweiten Asylsysteme ist das Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen, auch Genfer Flüchtlingskonvention genannt, vom 28. Juli 1951, sowie das Übereinkommen über die Rechtsstellung Staatenloser vom 28. September 1954.¹ In diesen beiden Abkommen finden sich grundlegende Bestimmungen darüber, welche Hilfe die Unterzeichnerstaaten gewähren sollen und welche Rechte Flüchtlinge haben sollten.² Zusätzlich werden Pflichten der Flüchtlinge festgelegt.³ Zunächst wird jedoch definiert, welche Personen als Flüchtlinge gelten. Demnach ist es eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“⁴ Ein wichtiger Grundsatz, den die Konvention enthält, ist das „Non-Refoulement-Gebot“, das besagt, dass Personen, denen Verfolgung in ihrer Heimat droht, nicht zurückgewiesen werden dürfen.⁵ Bis heute wurde die Genfer Flüchtlingskonvention von 148 Staaten unterzeichnet.⁶ Das

¹ Hailbronner, Kay: Asyl- und Ausländerrecht 2017, S.24.

² Vgl. ebenda.

³ Vgl. ebenda.

⁴ Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 1 Nr. 2

⁵ Vgl. Hocks, Stephan: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 61.

⁶ Vgl. UNHCR: Die Genfer Flüchtlingskonvention

Übereinkommen über die Rechtsstellung Staatenloser garantiert Staatenlosen eine Gleichbehandlung mit Ausländern in Bezug auf verschiedene Grundrechte wie zum Beispiel die Berufsfreiheit oder das Recht auf staatliche Leistungen.⁷

In den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaft war zunächst nichts über Asylpolitik enthalten.⁸ Erstmals 1985 schlug die Europäische Kommission vor, die Asyl- und Einwanderungspolitik zu harmonisieren.⁹ Die Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich und Luxemburg verständigten sich 1990 auf das sogenannte Schengener Durchführungsübereinkommen, das 1995 in Kraft trat.¹⁰ Im Wesentlichen sollten damit innereuropäische Grenzkontrollen abgebaut werden. Bereits in dieser Fassung des Schengener Übereinkommens ist ein bis heute bedeutsames Grundprinzip der europäischen Asylpolitik eingeführt worden. Das „One-State-Only“-Prinzip besagt, dass lediglich ein europäischer MS für einen gestellten Asylantrag zuständig ist und zwar der, den der Antragsteller zuerst betreten hat.¹¹ Dieses Prinzip bildet die Grundlage für die sogenannten Dublin-Verordnungen.

Erstmals 1993 verpflichteten sich die MS der Europäischen Union zu einer Zusammenarbeit in der Asylpolitik.¹² Dies wurde festgehalten im Maastrichter Vertrag.¹³ Jedoch konnte in diesem Zusammenhang hauptsächlich die Visapolitik harmonisiert werden, die Asylpolitik verblieb hingegen weitgehend in der Souveränität der MS. Vgl. ebenda.¹⁴ Die Zuständigkeit für die Asylpolitik wurde 1997 mit dem Vertrag von Amsterdam schließlich in den Zuständigkeitsbereich der EU übernommen.¹⁵ Mit dem Tampere-Programm 1999 und dem Haager Programm 2005 wurde erstmals das Ziel des Aufbaus eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erklärt.¹⁶ Es sollte mithilfe eines zweigeteilten Prozesses zur Harmonisierung des europäischen Asylrechts erreicht werden.¹⁷ In dessen erster Phase sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.¹⁸ Anschließend sollten in der zweiten Phase ein gleiches Niveau des Schutzes sowie höhere und einheitliche Schutzstandards

⁷ Hailbronner, Kay: Asyl- und Ausländerrecht 2017, S.24.

⁸ Bundeszentrale für politische Bildung: Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU, 27.11.2007.

⁹ Vgl. ebenda.

¹⁰ Vgl. ebenda.

¹¹ Vgl. ebenda.

¹² Vgl. ebenda.

¹³ Vgl. ebenda.

¹⁴ Vgl. ebenda.

¹⁵ Vgl. Hailbronner, Kay: Asyl- und Ausländerrecht 2017, S.44.

¹⁶ Vgl. ebenda.

¹⁷ Vgl. ebenda.

¹⁸ Vgl. ebenda.

erreicht werden.¹⁹ Zudem wurde ein hohes Maß an Solidarität unter den MS angestrebt.²⁰ Seit 1999 wird daher kontinuierlich am GEAS gearbeitet. Folglich wurden zahlreiche Vorschriften erlassen, die das Asylsystem hinsichtlich der Asylverfahren, der Aufnahmebedingungen und der Anerkennungsnormen harmonisieren sollten. Das Dubliner Übereinkommen wurde zu einer Dublin-Verordnung, die untrennbar ist vom sogenannten Eurodac-System, das Fingerabdrücke Asylsuchender sammelt. Die Migrationskrise 2015 und die zahlreichen Tragödien, die sich auf den Fluchtwegen nach Europa abspielten, offenbarten deutlich den Reformbedarf des GEAS. In der Konsequenz wurde am 13. Mai 2015 die Europäische Migrationsagenda angenommen, die mittel- und langfristige Strategien anstrebt, um das GEAS krisenfester und gerechter zu gestalten.²¹

4 Maßnahmen zur Reform der europäischen Asylpolitik seit 2016

Auf der Grundlage der Europäischen Migrationsagenda von 2015 vollzieht sich seit 2016 eine umfassende Reform des GEAS. Der Politikbereich Migration gehört zu den politischen Leitlinien des Präsidenten Juncker.²² Für die derzeitige europäische Asylpolitik lassen sich vier Säulen benennen: „die Verringerung der Anreize zur irregulären Migration, die Sicherung der Außengrenzen und die Rettung von Menschenleben, eine starke Asylpolitik und eine neue Politik für legale Migration.“²³ Vergleichbare Asylverfahren, Anerkennungsnormen, Aufnahmebedingungen und das Dublin-System bilden den Charakter des GEAS. In den letzten Jahren wurde das GEAS zunehmend harmonisiert. Dennoch bestehen bezüglich der einzelnen Aspekte noch gravierende Unterschiede in den einzelnen MS. Daraus resultieren die Ungleichbehandlung von Asylantragstellern und Sekundärmigration.²⁴

Um das GEAS weiter zu stärken und unerwünschte Effekte abzumildern, legte die Europäische Kommission daher im Mai und Juli 2016 zwei Pakete mit Legislativvorschlägen vor.²⁵ Das erste Paket enthält eine Neufassung der Dublin-III-Verordnung, eine Neufassung der Eurodac-Verordnung sowie einen

¹⁹ Vgl. ebenda.

²⁰ Vgl. ebenda.

²¹ Vgl. Europäischer Rat: Zeitliche Übersicht – Reaktion auf den Migrationsdruck

²² Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.6.

²³ EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2017, S.6.

²⁴ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2017, S.24

²⁵ Vgl. Sy, Sarah: Kurzdarstellungen zur Europäischen Union. Asylpolitik.

Verordnungsentwurf zur Einrichtung einer Asylagentur der Europäischen Union.²⁶ Das zweite Paket beinhaltet den Vorschlag, die Asylverfahrensrichtlinie und die Anerkennungsrichtlinie in Verordnungen zu überführen.²⁷ Außerdem soll die Richtlinie über Normen für die Aufnahme von Asylantragstellern überarbeitet werden.²⁸ Daneben enthält das zweite Paket einen Verordnungsentwurf zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union sowie einen zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen.²⁹ Da die Neuansiedlung und die Umsiedlung einer anderen Säule im GEAS zugeordnet werden kann als die übrigen Vorschläge und da sie sich von den anderen Vorschlägen inhaltlich wesentlich unterscheiden, werden sie in dieser Arbeit nicht näher betrachtet. Während die genannten beiden Vorschläge zur neuen Politik für legale Migration gehören, lassen sich die übrigen Vorschläge der starken Asylpolitik und dem Ziel der Verringerung der Anreize zur irregulären Migration zuordnen. Die Neuansiedlung soll jedoch zukünftig eine zunehmend größere Bedeutung erlangen.

Die Kommissionsvorschläge behandeln sowohl Richtlinien als auch Verordnungen. Diese unterscheiden sich auf Unionsebene dadurch, dass Letztere eine unmittelbare Wirkung entfalten während Erstere eine Umsetzung der Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten in einer bestimmten Frist erfordern.³⁰ Richtlinien belassen den MS daher eine größere nationale Souveränität und ermöglichen größere Ermessensspielräume als Verordnungen. Mit der Vorlage der Legislativvorschläge zeichnet sich ein Trend ab, dass die Richtlinien des GEAS zu Verordnungen aufgewertet werden. Dadurch kann eine Harmonisierung in einem höheren Maße erreicht werden, da die nationalen Ermessensspielräume verringert werden.

Um für eine bessere Verständlichkeit zu sorgen, werden nun einige Begriffe definiert, die im nachfolgenden Text wiederholt verwendet werden. Der Begriff „Antragsteller“, von dem im folgenden Text immer wieder gesprochen wird, bezeichnet eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder staatenlos ist und einen Antrag auf internationalen Schutz, also einen Asylantrag, gestellt hat, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. Der Begriff der „Drittstaaten“ umfasst alle Staaten, welche keine

²⁶ Vgl. ebenda.

²⁷ Vgl. ebenda.

²⁸ Vgl. ebenda.

²⁹ Vgl. ebenda.

³⁰ Vgl. Hocks, Stephan: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 51.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und daher potenzielle Herkunfts- oder Durchreiseländer von Asylsuchenden.

4.1 Ausgewählte Kommissionsvorschläge vom Mai und Juli 2016

4.1.1 Die Dublin IV-Verordnung und die Stärkung von Eurodac

Die Dublin-IV-Verordnung

Der erste Vorschlag, auf den im Folgenden näher eingegangen werden soll, umfasst eine Neufassung der VO des Europäischen Parlaments und des Rates „zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“. ³¹ Er ersetzt die „Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“, welche auch als „Dublin-III-Verordnung“ bekannt ist. ³²

Kurzgefasst ist mit Hilfe dieser VO bestimmbar, welcher MS für einen gestellten Asylantrag zuständig ist. Der neue Vorschlag beinhaltet bereits die dritte Reform des Dublin-Systems. Der Kerninhalt des Dublin-Systems besagt, dass jener MS für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, dessen Boden der Antragsteller als ersten in der Europäischen Union betreten hat. Demzufolge sind die MS an den Außengrenzen, insbesondere Griechenland und Italien, stets stärker belastet als jene, welche von europäischen MS umgeben sind. Es kam so zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Zuständigkeiten unter den MS. Durch vielfältige Vorschriften zur Bestimmung der Zuständigkeiten und größtenteils sehr langwierige Verfahren war die Wirkung des Dublin-Systems mitunter sehr geschwächt. ³³ Zudem bestand ein stetiges Missbrauchsrisiko der Antragsteller, weil ihre Pflichten und Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung unklar waren. ³⁴ Somit bestanden Anreize zur Sekundärmigration. Mit dem Begriff der „Sekundärmigration“ werden auf europäischer Ebene Migrationsbewegungen von einem EU-MS in einen anderen bezeichnet. Er steht in einem engen

³¹ EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.1.

³² EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.4.

³³ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.3.

³⁴ Vgl. ebenda.

Zusammenhang mit dem Begriff des „Asyl-Shopping“, der bezeichnen soll, wenn Drittstaatsangehörige in mehreren MS Asyl beantragen, also in verschiedenen EUL versuchen einen Schutzstatus „mitzunehmen“. Dies soll verhindert werden, da Antragsteller nur in einem MS einen Aufenthaltsstatus bekommen dürfen und es eine zwei- oder mehrfache Antragsbearbeitung zur Folge hätte, obwohl es nur einer bedarf.

Im Folgenden werden wesentliche Inhalte des Vorschlags dargestellt. Klauseln für die Übertragung der Zuständigkeit an einen anderen Mitgliedsstaat sollen weitestgehend aufgehoben werden, sodass im Regelfall immer der Ersteinreisestaat zuständig bleibt. Zudem werden die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Gesuchen und die Durchführung von Überstellungen zwischen den Mitgliedstaaten erheblich verkürzt. Das Dublin-Verfahren beginnt mit der Asylantragstellung und soll mithilfe des Eurodac-Systems den zuständigen MS ermitteln. Ist dieser ermittelt, wird ein solches Wiederaufnahmegesuch gestellt. Folgendes Beispiel soll die bisherige Wirkungsweise der Dublin-II-VO veranschaulichen: Es wurde in Deutschland festgestellt, dass Asylbewerber X in Bulgarien bereits registriert wurde. Anschließend wird ein Wiederaufnahmegesuch an Bulgarien gestellt. Wenn Bulgarien in einer gewissen Frist seine Zuständigkeit bestätigt, wird anschließend die Überstellung des Asylbewerbers X forciert. Die Wiederaufnahmegesuche sollen zu -mitteilungen werden, die keiner Bestätigung mehr bedürfen. Die Frist für die Überstellung betrug bislang sechs Monate, laut neuem Vorschlag vier Wochen.³⁵ Die „alte Frist“ hatte oft ein Untertauchen der Antragsteller und daher ein Scheitern der Überstellung zur Folge, es führte auch zu Sekundärmigration oder zum Selbsteintritt der Zweiteinreiseländer, wenn keine fristgemäße Antwort der Ersteinreiseländer kam oder das Verfahren vom Zweiteinreisestaat zu spät eingeleitet wurde. Zusätzlich soll ein Korrekturmechanismus eingeführt werden, der dann greifen soll, wenn ein MS mit einer übermäßigen Zahl von Asylsuchenden konfrontiert ist. Dieser soll greifen, sobald in einem MS die Zahl der Asylanträge mehr als 150 % einer mit einem Referenzschlüssel ermittelten Zahl beträgt. Der Referenzschlüssel berücksichtigt zu gleichen Teilen das gesamte Bruttoinlandsprodukt und die Bevölkerungsgröße eines MS.³⁶ Außerdem enthält der Vorschlag neue Vorschriften für die Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Antragsprüfung bei unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist. Sofern es keine Personen mit

³⁵ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.69 Art.30 Abs.1.

³⁶ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.21.

verwandtschaftlichen Beziehungen gibt, wird der Ersteinreisestaat regulär zuständig sein, es sei denn dies ist nicht mit dem Wohl des Minderjährigen vereinbar. Bislang war keine Abschiebung Minderjähriger in den Ersteinreisestaat zulässig.

Laut Kommissionsvorschlag sollen Antragsteller künftig auch nur noch im zuständigen Ersteinreisestaat einen Anspruch auf Sozialleistungen haben, im unzuständigen Land könnten dann zum Beispiel nur Sachleistungen gewährt werden. Ausgenommen ist die medizinische Notversorgung, welche überall gewährleistet sein soll.³⁷ Das EU-Parlament hat jedoch am 16.11.2017 deutlich gemacht, dass es diesen Aspekt nicht unterstützen wird.³⁸

Stand im Gesetzgebungsverfahren

Die neue Dublin-IV-VO soll im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, basierend auf Art. 294 AEUV, beschlossen werden.³⁹ Derzeitig ist dieses noch nicht abgeschlossen. Am 16.11.2017 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt zum Kommissionsvorschlag vom 04.05.2016 mit 390 Für-Stimmen, 175 Gegen-Stimmen und 44 Enthaltungen angenommen.⁴⁰ Der Standpunkt enthält mehrere Änderungsanträge. Der nächste Schritt im Verfahren ist die erste Lesung im Europäischen Rat, der den Standpunkt des Parlaments entweder billigen oder Änderungsvorschläge unterbreiten kann. Die Dublin-IV-VO ist demnach noch nicht beschlossen. Mitte Dezember 2017 äußerten die EU-Führungsspitzen, bis zum Juni 2018 eine Einigung über die neue Dublin-Verordnung herbeizuführen.⁴¹

Eurodac

Eng verbunden mit den Dublin-Verordnungen ist stets die VO zum Eurodac-system, welche ebenfalls erneuert werden soll laut Kommissionsvorschlag vom 04.05.2016. Deren Erneuerung soll die Effektivität der dann geltenden Dublin-VO steigern, die Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser erkennen und zusätzlich zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, in Zusammenarbeit mit Europol, dienen.⁴² Ob ein Asylsuchender sich bereits in einem anderen MS aufgehalten hat, lässt sich am zuverlässigsten mithilfe von

³⁷ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.46 Art.5 Abs. 3.

³⁸ Vgl. Pro Asyl e.V.: Bürokratiemonster ohne humanitäre Flexibilität: Zur Reform der Dublin-Verordnung, 16.11.2017.

³⁹ Vgl. Europäisches Parlament - Informationsbüro in Deutschland: Ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

⁴⁰ Vgl. European Parliament / Legislative Observatory: 2016/0133(COD).

⁴¹ Vgl. Europäischer Rat: Zeitliche Übersicht – Reaktion auf den Migrationsdruck

⁴² Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Eurodac-Neufassung vom 04.05.2016, S.1.

Fingerabdruckdaten einer gemeinsamen europäischen Datenbank bestimmen, deren Grundlage die Eurodac-VO ist. Die erste Eurodac-VO wurde bereits im Jahr 2000 vom Europäischen Rat beschlossen und wird seit 2003 angewendet.⁴³

Der Kommissionsvorschlag beinhaltet eine Ausweitung des Geltungsbereichs der VO: neben illegal eingereisten Personen sollen künftig auch legal eingereiste Personen erfasst werden, deren Visa abgelaufen sind und nicht verlängert wurden.⁴⁴ Zusätzlich soll die Altersgrenze zum Erfassen der Fingerabdruckdaten von bisher 14 Jahren auf nunmehr sechs Jahre abgesenkt werden.⁴⁵ Außerdem werden die Fristen zur Speicherung der Fingerabdruckdaten deutlich verlängert. Nach jetzigem Rechtsstand soll eine Speicherung der Daten von illegal Einreisenden nur solange erfolgen, bis gegebenenfalls eine vorherige Asylantragstellung in einem anderen MS festgestellt wurde, aber höchstens 18 Monate. Der neue Speicherzeitraum soll sich auf fünf Jahre ausweiten, ohne Prüfung der Notwendigkeit. Begründet wird dies mit einer künftig breiteren Anwendung von Eurodac.⁴⁶ Der Speicherzeitraum für Personen, die anschließend einen Asylantrag gestellt haben, bleibt bei zehn Jahren.⁴⁷ Des Weiteren soll laut Kommissionsvorschlag künftig auch ein Datenaustausch mit Drittstaaten, also zum Beispiel mit Herkunftsländern von Asylsuchenden, erlaubt werden, wenn es Rückführungszwecken dient.⁴⁸ Neben Fingerabdruckdaten sollen in Zukunft auch Gesichtsbilder erfasst werden, Europol und andere Behörden der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sollen darauf und auf weitere Daten Zugriff erhalten.⁴⁹

Um die Beamten der MS an den Außengrenzen zu unterstützen und einer Nicht-Registrierung weiter vorzubeugen, sollen künftig auch Beamte der Europäischen Grenz- und Küstenwache im Auftrag jener Länder biometrische Merkmale von Ankommenden erfassen dürfen.⁵⁰ Weigern sich Asylsuchende, biometrische Merkmale von sich erfassen zu lassen, werden die MS ermächtigt sie im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung dafür zu sanktionieren, möglich ist sogar eine Ingewahrsamnahme, es sei denn, es handelt sich um

⁴³ Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Das Europalexikon / E / Eurodac.

⁴⁴ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Eurodac-Neufassung vom 04.05.2016, S.3.

⁴⁵ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Eurodac-Neufassung vom 04.05.2016, S.4.

⁴⁶ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Eurodac-Neufassung vom 04.05.2016, S.4.

⁴⁷ Vgl. ebenda.

⁴⁸ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Eurodac-Neufassung vom 04.05.2016, S.5.

⁴⁹ Vgl. ebenda.

⁵⁰ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Eurodac-Neufassung vom 04.05.2016, S.6.

Minderjährige.⁵¹ Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Eurodac-VO nicht nur erneuert wurde, um sie an die neue Dublin-VO anzupassen, sondern auch, um das Eurodac-System deutlich umfangreicher nutzbar zu machen, mehr Daten zu sammeln und diese länger zu speichern.

Stand im Gesetzgebungsverfahren

Auch die neue Eurodac-VO soll im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden. Derzeit steht dieses jedoch noch am Anfang. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zum Legislativvorschlag noch nicht beschlossen.⁵² Allerdings haben bislang schon 20 Erörterungen im Europäischen Rat oder seinen vorbereitenden Dienststellen stattgefunden.⁵³ Stellungnahmen liegen bereits vom Europäischen Datenschutzbeauftragten, vom Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie vom Ausschuss der Regionen vor.⁵⁴

4.1.2 Einrichtung einer Europäischen Asylagentur

Nachfolgend wird der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010“⁵⁵ vorgestellt. Dieser sieht im Wesentlichen vor, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in eine echte Agentur zu transformieren und es entsprechend mit mehr Kompetenzen auszustatten. Das EASO besteht seit dem 01.02.2011 und erfüllt seitdem seine Hauptaufgabe, die darin besteht verschiedene MS der EU in Asylfragen zu unterstützen.⁵⁶ Außerdem erstattet das EASO jährlich Bericht über die Asylsituation in Europa.⁵⁷ Die Europäische Kommission beschreibt die Agentur im Kontext des Vorschlags als „eines der Instrumente, das wirksam eingesetzt werden kann, um die strukturellen Defizite des GEAS zu beheben“⁵⁸, der Agentur wird also seitens der Kommission eine große Bedeutung zugeschrieben.

Der Vorschlag enthält fünf Kernaspekte.⁵⁹ Um den Informationsaustausch und die praktische Zusammenarbeit zwischen den MS und der Agentur

⁵¹ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Eurodac-Neufassung vom 04.05.2016, S.40.

⁵² Vgl. European Parliament / Legislative Observatory: 2016/0132(COD).

⁵³ Vgl. EUR-Lex (Hg.) Kommissionsvorschlag für Eurodac-Neufassung, Reiter: Verfahren.

⁵⁴ Vgl. ebenda.

⁵⁵ EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Asylagentur vom 04.05.2016, S.1.

⁵⁶ Vgl. Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, pdf-Broschüre, 2014, S.8.

⁵⁷ Europäisches Parlament: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen: Jahresbericht 2016.

⁵⁸ EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Asylagentur vom 04.05.2016, S.2.

⁵⁹ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Asylagentur vom 04.05.2016, S.7.

voranzutreiben, wird diese bislang freiwillige Aufgabe künftig verpflichtend für beide Akteure.⁶⁰ Die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie dem UNHCR und verschiedenen europäischen Einrichtungen soll intensiviert werden.⁶¹ Zusätzlich soll die Agentur mehr Informationen als bislang sammeln und diese so verarbeiten, dass sie die MS damit besser unterstützen und beispielsweise als Frühwarnsystem fungieren kann.⁶² Darüber hinaus soll die Agentur die Anwendung des in der Dublin-IV-VO eingeführten Korrekturmechanismus unterstützen.⁶³ Der zweite wichtige Aspekt, den der Vorschlag enthält, beinhaltet, dass die Asylagentur künftig Informationen über Herkunftsländer von Asylsuchenden zwischen den MS besser koordiniert und somit eine höhere Übereinstimmung bei der Entscheidung über die Asylanträge in den einzelnen MS erreicht werden kann.⁶⁴ Aufgrund des so entstehenden Informationspools zu Herkunftsländern Asylsuchender soll die Agentur auch dann miteinbezogen werden, wenn die Kommission es beabsichtigt einen weiteren Drittstaat auf die gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten zu setzen.⁶⁵ Dadurch wird deutlich, dass die Europäische Union stets bemüht ist, die Asylverfahren und ihre Ergebnisse weiter zu harmonisieren. Auch der dritte Aspekt drückt diese Bemühung aus. Laut Vorschlag soll die Agentur künftig die Anwendung von Unionsrecht und „operativen Normen“ zum Thema Asyl fördern.⁶⁶ „Operative Normen“ sind vergleichbar mit Anwendungsvorschriften oder Leitlinien. Im Zuge dessen soll die Agentur Leitfäden oder ähnliches erarbeiten, die genauer beschreiben, wie das europäische Asylrecht umzusetzen ist.⁶⁷ Inwiefern diese von den MS bei der Umsetzung berücksichtigt werden, soll die Agentur ebenfalls erfassen.⁶⁸

Der vierte Aspekt beinhaltet eine neue wichtige Aufgabe für die Asylagentur der Europäischen Union. Sie soll die Umsetzung des GEAS bewerten und kontrollieren.⁶⁹ Berücksichtigt werden sollen dabei „die Asylverfahren, das Dublin-System, die Anerkennungsquoten und die Art und Qualität der Gewährung des internationalen Schutzes –, die Kontrolle der Einhaltung der operativen Normen und Leitlinien sowie die Überprüfung der Asyl- und

⁶⁰ Vgl. ebenda.

⁶¹ Vgl. ebenda.

⁶² Vgl. ebenda.

⁶³ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Asylagentur vom 04.05.2016, S.8.

⁶⁴ Vgl. ebenda.

⁶⁵ Vgl. ebenda.

⁶⁶ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Asylagentur vom 04.05.2016, S.9.

⁶⁷ Vgl. ebenda.

⁶⁸ Vgl. ebenda.

⁶⁹ Vgl. ebenda.

Aufnahmesysteme und der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die effiziente Verwaltung dieser Systeme – insbesondere wenn die Mitgliedstaaten unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind“⁷⁰. Demnach soll die Asylagentur künftig nahezu alle wichtigen Aspekte des GEAS überwachen und auswerten. Der fünfte Kernaspekt des Vorschlags sieht mehr Aufgaben und eine bedeutendere Rolle der Agentur in der operativen und technischen Unterstützung der ML vor.⁷¹ Diese Unterstützung findet beispielsweise bei Dolmetscherdiensten, der Asylverfahrensbearbeitung und bei der Einschätzung der Situation in den Herkunftsländern statt.⁷² Im Rahmen dieser Unterstützung sollen zudem sogenannte „Asyl-Unterstützungsteams“ eingesetzt werden, welche auf Vorschlag der Agentur, auf Verlangen eines Mitgliedsstaats, oder bei Gefährdung des GEAS sogar per Kommissionsbeschluss entsandt werden können.⁷³ Beispielsweise könnte sich ein MS bei der Antrags-Registrierung und sogar bei ihrer -Prüfung unterstützen lassen.⁷⁴ Damit diese und weitere Unterstützung funktioniert, werden die MS in dem Vorschlag vom 04.05.2016 dazu verpflichtet, den Asyl-Unterstützungsteams den Zugriff auf sämtliche Datenbanken zu ermöglichen.⁷⁵

Neben den genannten fünf Kernaspekten enthält der Vorschlag ein Mandat zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Asylagentur, allerdings nur im Rahmen der zuvor genannten Aufgaben der Agentur.⁷⁶ Zudem soll der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ausgebaut werden.⁷⁷ Um den mit dem Vorschlag ausgeweiteten Aufgaben gerecht zu werden, soll die Asylagentur auch organisatorisch angepasst und ihr Personal bis 2020 deutlich aufgestockt werden.⁷⁸ Letztlich verpflichtet der Vorschlag die Asylagentur dazu, jährlich über ihre Tätigkeiten Bericht zu erstatten.⁷⁹

Stand im Gesetzgebungsvorhaben

Die neue Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union wird ebenfalls im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen.⁸⁰ Sie befindet sich derzeit im gleichen Verfahrensstand wie die neue Eurodac-VO. Das

⁷⁰ Vgl. ebenda.

⁷¹ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Asylagentur vom 04.05.2016, S.10.

⁷² Vgl. ebenda.

⁷³ Vgl. ebenda.

⁷⁴ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Asylagentur vom 04.05.2016, S.11.

⁷⁵ Vgl. ebenda.

⁷⁶ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Asylagentur vom 04.05.2016, S.11.

⁷⁷ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Asylagentur vom 04.05.2016, S.12.

⁷⁸ Vgl. ebenda.

⁷⁹ Vgl. ebenda.

⁸⁰ Vgl. EUR-Lex (Hg.) Kommissionsvorschlag eine Asylagentur, Reiter: Verfahren.

heißt, es hat bereits mehrere Erörterungen im Europäischen Rat oder seinen vorbereitenden Dienststellen sowie mehrere Stellungnahmen dazu gegeben, ein beschlossener Standpunkt des Parlaments steht indes noch aus.⁸¹ Das Verfahren steht also noch am Anfang.

4.1.3 Überführung der Verfahrensrichtlinie in eine Verordnung

Die Europäische Kommission argumentiert, dass die Richtlinie 2013/32/EU die Asylverfahren in den MS in einem nicht ausreichenden Maße vereinheitlichen konnte, sodass sie nicht vollends im Einklang mit den Zielen der europäischen Asylpolitik stehen.⁸² Am 13.07.2016 legte sie daher einen Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union“ vor, der die Richtlinie 2013/32/EU aufheben und ersetzen soll.⁸³

Inhaltlich sieht der Vorschlag unter anderem eine Verkürzung der Frist beim Zugang zu einem Asylverfahren und bei der Prüfung von Anträgen vor.⁸⁴ Insgesamt sollen alle Asylverfahren in der Union kürzer dauern. Hierzu wird im Vorschlag eine sechsmonatige Frist für die Antragsprüfung eingeführt, welche nur einmalig um drei Monate verlängert werden darf, beispielsweise bei einem komplexen Sachverhalt oder einem hohen Antragsaufkommen.⁸⁵ Um die Bedeutung dieser neuen Frist zu unterstreichen, wird angeführt, dass zwischen April 2015 und April 2016 die Hälfte aller Verfahren die neue Frist überschritt. Zusätzlich enthält der Kommissionsvorschlag „Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen und für Entscheidungen in der ersten Rechtsbehelfsinstanz“⁸⁶, um diese europaweit zu harmonisieren. Für die Registrierung soll eine Frist festgelegt werden.⁸⁷

Eine weitere wichtige Änderung, die der Vorschlag enthält, ist die künftig verpflichtende Anwendung des Zulässigkeitsverfahrens und des beschleunigten Prüfverfahrens nach Artikel 40 des Vorschlags, sofern bestimmte

⁸¹ Vgl. ebenda.

⁸² Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.8.

⁸³ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.1.

⁸⁴ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.4.

⁸⁵ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.13.

⁸⁶ Vgl. ebenda.

⁸⁷ Vgl. ebenda.

Voraussetzungen vorliegen.⁸⁸ Das beschleunigte Prüfverfahren muss laut Vorschlag daher künftig angewendet werden, wenn bestimmte Kriterien von einem Antragsteller erfüllt werden – kommt er beispielsweise aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“, soll innerhalb von zwei Monaten über seinen Antrag entschieden werden.⁸⁹ Unter den Zulässigkeitsverfahren sind jene zu verstehen, bei denen unter anderem geprüft wird, ob der Asylsuchende über einen sicheren Drittstaat, wie es zum Beispiel die Türkei ist, eingereist ist.⁹⁰ Ist dies der Fall, gilt der Antrag per se als unzulässig. Seine Begründetheit muss dann nicht mehr geprüft werden.⁹¹ Aber auch andere Kriterien ermöglichen die Anwendung des Zulässigkeitsverfahrens. Handelt es sich zum Beispiel um einen Folgeantrag, der mit den gleichen Kriterien wie der bereits abgelehnte Ursprungsantrag gestellt wird, wird er als unzulässig abgelehnt.⁹² Für die Prüfung von Anträgen, die gemäß Art. 36 des Vorschlags als unzulässig abzulehnen sind, wird darüber hinaus eine Frist von einem Monat vorgeschlagen.⁹³ Das Zulässigkeitsverfahren soll in lediglich zehn Arbeitstagen durchgeführt werden, wenn das Konzept vom ersten Asylstaat oder sicheren Drittstaat angewendet werden kann.⁹⁴

Bezüglich der sogenannten „sicheren Staaten“ enthält der Vorschlag einige neue Bestimmungen. Unterschieden wird dabei in die sicheren Herkunfts-, ersten Asyl- und Drittstaaten. Als Herkunftsstaaten gelten dabei jene, deren Staatsangehörigkeit Asylantragsteller besitzen. Die „ersten Asylstaaten“ und sichere Drittstaaten sind jene Staaten, die nicht Herkunftsstaaten sind und dem Antragsteller Asyl bieten könnten. Beim Aspekt der „sicheren Staaten“ strebt die Europäische Kommission eine vollständige Vereinheitlichung und eine strengere Anwendung an. Die Informationen, die zur Einschätzung der Sicherheitslage in den entsprechenden Staaten benötigt werden, sollen durch die Asylagentur der Europäischen Union beschafft, analysiert und zur Verfügung gestellt werden. Der Vorschlag beinhaltet zudem eine „Verfallsklausel“, welche besagt, dass die neue Asylverfahrensverordnung mit ihrer Liste

⁸⁸ Vgl. ebenda.

⁸⁹ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.71.

⁹⁰ Pro Asyl e.V.: Europäischer Rat - Komplettdemontage des Asylrechts geplant? 14.12.2017.

⁹¹ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.18.

⁹² Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, Art. 36, Nr. 1.c).

⁹³ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.13.

⁹⁴ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.14.

sicherer Staaten die Listen der MS innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten vollständig ersetzen soll.⁹⁵

Bezüglich der sicheren Herkunftsstaaten hat die Europäische Kommission bereits am 09.09.2015 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten vorgelegt. Darin wird der Begriff des sicheren Herkunftsstaats definiert und es werden sieben Staaten zu sicheren Herkunftsländern erklärt, darunter zum Beispiel die Türkei oder Bosnien und Herzegowina.⁹⁶ Demnach handelt es sich um einen sicheren Herkunftsstaat, „wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.“⁹⁷ Der genannte Artikel 9 definiert genauer, was als Verfolgungshandlung gesehen werden kann, so zum Beispiel Handlungen, die eine Verletzung der Menschenrechte darstellen.⁹⁸ Die Europäische Kommission plant wie folgt zu verfahren: Die Verordnung zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten soll zunächst erlassen werden, vor Inkrafttreten der neuen Asylverfahrensverordnung jedoch in selbige überführt werden.⁹⁹

Im Folgenden werden die Neuerungen für das Konzept der sicheren Drittstaaten erläutert. Laut Vorschlag sollen die MS ihren Ermessensspielraum bei der Anwendung des Konzepts der sicheren Drittstaaten künftig verlieren. Die Anwendung soll verpflichtend werden.¹⁰⁰ Außerdem definiert der Vorschlag die Konzepte genauer. Demnach wird der erste Asylstaat vom sicheren Drittstaat abgegrenzt. Ersterer unterscheidet sich von letzterem dadurch, dass er dem Antragsteller schon einmal ausreichenden Schutz im Sinne des Kommissionsvorschlag gewährt hat und dies weiterhin tun würde.¹⁰¹ Beim sicheren

⁹⁵ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.21.

⁹⁶ Vgl. Vorschlag für eine gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten, S. 2 und 4.

⁹⁷ Vorschlag für eine gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten, S. 2.

⁹⁸ Richtlinie 2011/95/EU, Art. 9.

⁹⁹ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.20.

¹⁰⁰ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.19.

¹⁰¹ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.19.

Drittstaat reicht die Möglichkeit, dass der Antragsteller dort ausreichenden Schutz erhalten kann.¹⁰² Die Asylbedingungen der Genfer Flüchtlingskonvention müssen in beiden „Konzeptstaaten“ nicht zwingend eingehalten werden, stattdessen nimmt die Europäische Kommission in Artikel 44 und 45 eine eigenständige Definition vor, welchen Drittstaaten die Aufnahme von Asylsuchenden anvertraut werden kann.¹⁰³

Der Vorschlag enthält darüber hinaus wichtige Verfahrensgarantien für Antragsteller, beispielsweise sollen sie ein verbindliches Recht auf eine persönliche Anhörung in ihrer Sprache und kostenfreie Rechtsberatung und -vertretung erhalten.¹⁰⁴ Begründet werden die neuen Verfahrensgarantien mit rechtlichen Verschärfungen und Fristverkürzungen in anderen Vorschlägen vom Mai und Juli 2016. Die Verfahren sollen künftig straffer und strenger ablaufen. Jedoch soll dabei sicher gestellt werden, dass die Antragsteller alles Relevante äußern können und dass sie sprachlich und rechtlich verstehen, wie verfahren wird. So wird im Vorschlag näher ausgeführt, unter welchen Umständen die persönliche Anhörung durchgeführt werden soll. Sie soll zum Beispiel vertraulich stattfinden und von Personen durchgeführt werden, die eigens dazu ausgebildet wurden.¹⁰⁵ Hiermit werden die Rechte der Asylsuchenden im Verfahren deutlich gestärkt. Die genannten Maßnahmen können auch zu der Qualität der Verfahren beitragen. In dem Vorschlag finden sich zudem Vorschriften, die den besonderen Bedürfnissen von beispielsweise unbegleiteten Minderjährigen im Verfahren Rechnung tragen.¹⁰⁶ Aber auch für andere besonders schutzbedürftige Antragsteller bietet der Vorschlag Neuregelungen. In diese Gruppe zählen zum Beispiel Personen die Folter, Vergewaltigung oder andere Formen gravierender Gewalt erlebt haben und in Folge dessen schlechter am Asylverfahren teilnehmen können, da sie eventuell traumatisiert sind.¹⁰⁷ Der Vorschlag sieht es vor, von Grenz- und beschleunigten Prüfverfahren abzusehen, wenn die besonderen Verfahrensbedürfnisse beider genannter Personengruppen nicht erfüllt werden können.¹⁰⁸ Hiermit werden

¹⁰² Vgl. ebenda.

¹⁰³ Vgl. ebenda.

¹⁰⁴ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.5.

¹⁰⁵ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.15.

¹⁰⁶ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.5.

¹⁰⁷ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, Art. 20 Abs. 3.

¹⁰⁸ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, Art. 19 Abs. 3.

diese Personengruppen gegenüber den „normalen“ Antragstellern deutlich besser gestellt. Für unbegleitete Minderjährige enthält der Vorschlag zusätzliche Regelungen zur Vormundschaft, um diese in der Union zu vereinheitlichen.¹⁰⁹ Laut Vorschlag soll den Vormündern nur eine angemessene Zahl an unbegleiteten Minderjährigen zugewiesen werden und ihre Arbeit soll mithilfe eines in dem Vorschlag inbegriffenen System überwacht werden.¹¹⁰

Schon bestehende Vorschriften zur Sanktionierung von „missbräuchlichem Verhalten“ der Asylsuchenden im Verfahren werden in dem Vorschlag verschärft.¹¹¹ Zu diesem Verhalten zählen beispielsweise eine Sekundärmigration, ein Nicht-Aufhalten in dem Land, in dem der Antrag gestellt wurde, oder fehlende Mitwirkung im Verfahren. Hierbei sollen die MS stärker motiviert werden, Antragsteller für dieses Verhalten zu sanktionieren. Wenn man zum Beispiel seine Mitwirkung verweigert, indem man keine Fingerabdrücke zur Verfügung stellt, soll dies künftig als „stillschweigende Rücknahme“ des Asylantrags gewertet werden, bislang hat es nur ein beschleunigtes Prüfverfahren zur Folge.¹¹² Der Vorschlag benennt also weitere Rechte und Pflichten der Antragsteller im Verfahren. Insbesondere die Mitteilungspflicht der Antragsteller und die Informationspflicht der Behörden wird ausgeweitet.¹¹³

Zudem enthält der Vorschlag genauere Vorschriften dazu, wie mit Folgeanträgen umzugehen ist und wie diese verfahrenstechnisch schneller bearbeitet werden können.¹¹⁴ Folgeanträge sind dabei alle Asylanträge von Antragstellern, deren Asylantrag bereits zuvor in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtskräftig abgelehnt wurde. Sie sollen zunächst im Zulässigkeitsverfahren geprüft werden unter der Fragestellung, ob der Antragsteller relevante, neue Angaben zu seinem Asylbegehren machen kann, die die Aussicht auf Erfolg des Antrags erhöhen.¹¹⁵ Kann er dies nicht, soll der Antrag als offensichtlich unbegründet negativ beschieden werden.¹¹⁶ Zu diesem Zeitpunkt im

¹⁰⁹ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.16.

¹¹⁰ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.17.

¹¹¹ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.5.

¹¹² Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.14.

¹¹³ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.14.

¹¹⁴ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.18.

¹¹⁵ Vgl. ebenda.

¹¹⁶ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.19.

Verfahren hat der Antragsteller noch nicht das Recht auf eine unentgeltliche Rechtsberatung.¹¹⁷ Bereits im ersten Schritt der Zulässigkeitsprüfung kann es zu Missverständnissen oder Rechtsunklarheit bei dem Antragsteller kommen. Da eine persönliche Anhörung hier nicht nötig ist und auch keine Rechtsberatung zur Verfügung gestellt wird, entsteht das Risiko, dass einige Anträge zu Unrecht vorschnell abgelehnt werden. Die Europäische Kommission rechtfertigt dies damit, dass die Folgeantragsteller bereits im Asylverfahren des Erstantrags alle Verfahrensgarantien, wie beispielsweise die persönliche Anhörung, wahrnehmen konnten.¹¹⁸

Abschließend kann konstatiert werden, dass der Vorschlag die verschiedenen nationalen Asylverfahrensvorschriften weiter harmonisieren soll. Dies wird mit folgenden Maßnahmen erreicht: Mithilfe neuer, kürzerer Fristen wird das Verfahren gestrafft, zugleich soll das Zulässigkeitsverfahren und das beschleunigte Prüfverfahren stärker zur Anwendung kommen, das Konzept der sicheren Staaten wird ausgebaut, neue Verfahrensgarantien für Antragsteller werden festgelegt, aber auch Pflichten und Sanktionen bei missbräuchlichem Verhalten.

Stand im Gesetzgebungsvorhaben

Die Verordnung über gemeinsame Asylverfahren ist bislang noch nicht In Kraft getreten, das Ordentliche Gesetzgebungsverfahren läuft noch.¹¹⁹ Derzeit wird erwartet, dass das Europäische Parlament mithilfe des zuständigen Ausschusses seinen Standpunkt zum Kommissionsentwurf beschließt.¹²⁰ Dementsprechend ist das Verfahren noch am Anfang. Auf das nationale Asylverfahrensrecht in Deutschland zum Beispiel würde sich das Inkrafttreten der neuen europäischen Asylverfahrensverordnung so auswirken, dass dann bestimmte Abschnitte des Asylgesetzes „nicht mehr anwendbar“ wären.¹²¹ Da eine Verordnung unmittelbar wirkt und höherrangiges Recht darstellt, kann sie die nationalen Vorschriften zu einem großen Teil ersetzen.

Das Verfahren für eine Verordnung zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten steht derzeit auf derselben Verfahrensstufe.¹²²

¹¹⁷ Vgl. ebenda.

¹¹⁸ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.19.

¹¹⁹ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren, Reiter: Verfahren.

¹²⁰ Vgl. European Parliament / Legislative Observatory: 2016/0224(COD).

¹²¹ Hocks, Stephan: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, S. 55.

¹²² Vgl. European Parliament / Legislative Observatory: 2015/0211(COD).

Der Vorschlag hierzu wurde bereits am 09.09.2015 vorgelegt. Das Verfahren dauert an.

4.1.4 Überführung der Anerkennungsrichtlinie in eine Verordnung

Eng verknüpft mit der geplanten Verordnung für ein gemeinsames Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union ist auch der Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung. Derzeit wird die Funktion dieser geplanten Verordnung noch von der sogenannten Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU erfüllt. Aus Sicht der Kommission hat diese Richtlinie nicht zu einer ausreichenden Harmonisierung der Vorschriften im Bereich der Anerkennung geführt: die Anerkennungsquoten und gewährten Schutzstatus variieren noch stark zwischen den MS.¹²³ Der folgende Vorschlag soll dies ändern. Sein genauer Wortlaut lautet wie folgt:

„Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen“¹²⁴

Hierbei handelt es sich folglich um die Anerkennung als Schutzbedürftiger, um den daraus folgenden Status, um die mit dem Status verbundenen Rechte und um die Änderung einer Richtlinie. Die Anerkennung als Person mit Recht auf internationalen Schutz erfolgt mit verschiedenen Abstufungen je nach Voraussetzungen des Antragstellers und drückt sich in verschiedenen Status aus. Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag unterscheidet man dabei in anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte. Erstere sind länger aufenthaltsberechtigt. Die Bezeichnung „Anerkannte“ soll im Folgetext für Beide gelten.

Der Vorschlag enthält fünf wichtige Vorhaben. Dabei handelt es sich zunächst um das Vorhaben, die Kriterien für die Anerkennung auf europarechtlicher Basis zu harmonisieren, indem man diese in der geplanten Verordnung präzisiert.¹²⁵ Hierzu ersetzt der Vorschlag einige fakultative Regelungen, die den MS einen gewissen Ermessensspielraum lassen, durch verbindliche

¹²³ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.9,10.

¹²⁴ Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.1.

¹²⁵ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.5.

Vorschriften.¹²⁶ Die Antragsbegründungspflicht wird ausgeweitet und es wird eine Pflicht zur Prüfung interner Schutzmöglichkeiten eingeführt.¹²⁷ Letztere sind dann gegeben, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, sodass der Antragsteller in einem anderen Teil seines Herkunftslandes Schutz finden kann. Die Informationen hierzu kommen von der Asylagentur. Zudem berechtigt der Vorschlag die MS dazu, Folgeanträge abzulehnen, sofern sie auf selbst geschaffenen Tatsachen, sogenannten Nachfluchtgründen beruhen, abzulehnen.¹²⁸ Beispielhaft wäre ein Fall eines muslimischen Iraners, der nach Ablehnung seines Erstantrags zum Christentum konvertiert und seinen Folgeantrag damit begründet, als Christ würde er in seiner Heimat verfolgt werden.

Aber die Rechte von Antragstellern werden auch gestärkt in dem Vorschlag. Die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union fließt insofern ein, dass von einem Antragsteller künftig nicht mehr verlangt werden darf, dass er „von bestimmten Praktiken absieht, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden, wenn ein solches Verhalten oder diese Praktiken untrennbar mit seiner Identität verbunden sind.“¹²⁹ Anträge von Homo- und Bisexuellen wurden häufig mit dieser Begründung abgelehnt. Auch seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ergehen aktuell noch Entscheidungen, die diese künftig rechtswidrige Begründung enthalten.¹³⁰ Der Vorschlag präzisiert darüber hinaus welche Straftaten eine Anerkennung verhindern.¹³¹

Das zweite Vorhaben beabsichtigt eine weitere Annäherung der verschiedenen Anerkennungsquoten der MS.¹³² Das heißt, Asylsuchende mit der gleichen Herkunft und den gleichen Voraussetzungen für eine Schutzbedürftigkeit sollen unabhängig vom Mitgliedsstaat, wo sie ihren Antrag stellen, die gleiche Entscheidung darüber erhalten. Die MS sollen nicht mehr aufgrund von eigenen Erwägungen entscheiden, ob Staaten als sicher gelten, sondern nur noch auf Basis der durch die Asylagentur beschafften Informationen.¹³³ Außerdem verpflichtet der Vorschlag die MS dazu, die Informationen der Asylagentur zur Frage zu nutzen, ob Organisationen wie der IS Staaten oder Teile davon

¹²⁶ Vgl. ebenda.

¹²⁷ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.15.

¹²⁸ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.15.

¹²⁹ Vgl. ebenda.

¹³⁰ Vgl. Leipziger Volkszeitung: Bisexuellem Tunesier droht Abschiebung aus Leipzig, 10.01.18

¹³¹ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.15.

¹³² Vgl. ebenda.

¹³³ Vgl. ebenda.

beherrschen, sodass einheitlich entschieden wird.¹³⁴ Auch in anderen Belangen schreibt die Anerkennungsverordnung die Nutzung der Informationen der Asylagentur vor.

Das dritte Anliegen des Vorschlags ist es, eine strengere Einhaltung des Grundsatzes, dass Schutz nur solange gewährt wird, wie eine Gefährdung im Herkunftsstaat vorliegt, durchzusetzen.¹³⁵ Dies soll erreicht werden, indem den MS vorgeschrieben wird, den Status immer dann zu überprüfen, wenn seine Gültigkeitsdauer erst- oder zweimalig verlängert wird oder wenn sich die Situation im Herkunftsstaat „wesentlich verändert“¹³⁶. Dabei gilt, je schlechter der Schutzstatus, desto häufiger wird er überprüft, also bei subsidiär Schutzberechtigten öfter als bei anerkannten Flüchtlingen. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass die betreffende Person kein Recht mehr auf internationalen Schutz hat, so findet anschließend die Aberkennung statt und binnen drei Monaten entweder ihre freiwillige Ausreise, ihre Rückführung oder die Beantragung eines Aufenthalts zu einem anderen Zweck, zum Beispiel zum Studieren. Gemäß den Artikel 14 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Vorschlags werden die Asylbehörden zur Aberkennung verpflichtet, wenn keine Schutzbedürftigkeit mehr vorliegt.¹³⁷ Die Maßnahme wird vermutlich vor allem die Zahl der Rückführungen erhöhen. Dennoch soll laut Kommission die Integration der Personen mit Schutzstatus nicht vernachlässigt werden.¹³⁸ In diesem Zusammenhang sind in dem Vorschlag weitere Rechte und Pflichten dieser Personen sowie Anreize zur Integration festgelegt worden.¹³⁹ Diese „Anreize“ sind zum Beispiel die Möglichkeiten von MS, bei der Nichtteilnahme an Integrationsmaßnahmen die Sozialleistungen weitgehend zu entziehen.¹⁴⁰ Diese sind eher mit Sanktionsmöglichkeiten bei Integrationsverweigerung gleichzusetzen. Der Artikel 38 des Vorschlags ermöglicht MS zusätzlich, Anerkannte zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen zu verpflichten.¹⁴¹

Das vierte Vorhaben besteht darin, Sekundärmigration von Anerkannten zu verhindern.¹⁴² Hierbei spricht die Kommission von neu geschaffenen „Negativanreizen“¹⁴³, also Sanktionsmöglichkeiten für Anerkannte, die sich in einem

¹³⁴ Vgl. ebenda.

¹³⁵ Vgl. ebenda.

¹³⁶ Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.5.

¹³⁷ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.16.

¹³⁸ Vgl. ebenda.

¹³⁹ Vgl. ebenda.

¹⁴⁰ Vgl. ebenda.

¹⁴¹ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.19.

¹⁴² Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.6.

¹⁴³ Vgl. ebenda.

anderen MS aufhalten als dem, der ihnen Schutz zuerkannt hat. Aufenthalte von bis zu 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen sind dabei unschädlich.¹⁴⁴ Laut Vorschlag soll die Richtlinie über die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen geändert werden.¹⁴⁵ In diese Gruppe zählen alle Drittstaatsangehörige, wenn sie ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben.¹⁴⁶ Um für Rechtsklarheit zu sorgen, beinhaltet der Artikel 24 des Vorschlags eine Informationspflicht für die zuständigen Behörden.¹⁴⁷

Mit dem fünften Vorhaben beabsichtigt die Kommission, die Rechte Anerkannter weiter zu harmonisieren. Bezüglich ihrer Aufenthaltstitel und deren Geltungsdauer sowie bezüglich der Bedingungen für Sozialhilfe und soziale Sicherheit soll einheitlich verfahren werden.¹⁴⁸ Sowohl allgemeine Bestimmungen als auch spezielle, wie jene zur Wahrung der Familieneinheit, werden präzisiert.¹⁴⁹ Aufenthaltstitel und Reisedokumente sollen hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und ihrer Gestaltung vereinheitlicht werden.¹⁵⁰ Die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz und bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse und anderer Kompetenzen soll abgesichert sein.¹⁵¹

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Vorschlag für eine neue Anerkennungsverordnung folgende Ziele verfolgt: die Harmonisierung von Vorschriften, die Beschränkung des Schutzes im begründeten Einzelfall sowie die Absicherung der Rechte Anerkannter.

Stand im Gesetzgebungsvorhaben

Der Kommissionsvorschlag zur Anerkennungsverordnung steht derzeit noch am Beginn des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Bislang gab es 17 Erörterungen im Rat und seinen vorbereitenden Dienststellen sowie Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.¹⁵² Derzeit wird die erste Lesung im Parlament erwartet.¹⁵³

¹⁴⁴ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.17.

¹⁴⁵ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.6..

¹⁴⁶ Vgl. Drittstaatsangehörige – Regeln für langfristig Aufenthaltsberechtigte, S.1.

¹⁴⁷ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, Art.24.

¹⁴⁸ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.6.

¹⁴⁹ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.17.

¹⁵⁰ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.17.

¹⁵¹ Vgl. ebenda.

¹⁵² Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung, Reiter: Verfahren.

¹⁵³ Vgl. European Parliament / Legislative Observatory: 2016/0223(COD).

4.1.5 Überarbeitung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen

Ferner enthielten die Vorschläge der Europäischen Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über Normen für die Aufnahme von Asylantragstellern. Diese soll Mindeststandards für die Aufnahmebedingungen nach der Asylantragstellung bis zur Entscheidung darüber bestimmen, zum Beispiel in den Bereichen „Unterkunft, Verpflegung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung sowie medizinischer und psychologischer Versorgung“¹⁵⁴. Den Maßnahmen des Vorschlags sind drei Vorhaben zuzuordnen. Eines davon ist zum Beispiel eine weitere Harmonisierung der Aufnahmebedingungen.¹⁵⁵ Diese sollen erreicht werden, indem die MS dazu verpflichtet werden, operative Normen und Indikatoren zu befolgen, die von der Asylagentur ausgearbeitet werden. Hierzu veröffentlicht die Asylagentur regelmäßig Leitfäden. Der aktuellste Leitfaden wurde vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, zukünftig Asylagentur, im September 2016 veröffentlicht.¹⁵⁶ Zudem sind Notfallpläne für Situationen mit einem besonders erhöhtem Antragsaufkommen vorzuhalten.¹⁵⁷ Darüber hinaus enthält der Vorschlag günstigere Regelungen für Asylsuchende mit besonderen Aufnahmebedürfnissen.¹⁵⁸ Dies können zum Beispiel unbegleitete Minderjährige sein. Der Vorschlag beschreibt die Aufgaben von Vormündern.¹⁵⁹

Die nachfolgend genannten Maßnahmen sollen Sekundärmigration verhindern. Um die Einhaltung der Dublin-VO sicher zu stellen und ein „Untertauchen“ der Antragsteller zu verhindern, soll eine stärkere Einschränkung der Bewegungsfreiheit ermöglicht werden und die Nichteinhaltung der Beschränkungen härter bestraft werden.¹⁶⁰ Erreicht wird dies laut Vorschlag mit Meldepflichten, Wohnsitzauflagen und mithilfe der Beschränkung materieller Leistungen auf Sachleistungen.¹⁶¹ Besteht eine akute Fluchtgefahr von Antragstellern, können diese laut Vorschlag dazu verpflichtet werden sich regelmäßig

¹⁵⁴ Europäische Kommission: Das GEAS, Richtlinie über Aufnahmebedingungen, S. 7.

¹⁵⁵ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.4.

¹⁵⁶ Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen: EASO-Leitfaden: operative Normen und Indikatoren.

¹⁵⁷ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.5.

¹⁵⁸ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.14.

¹⁵⁹ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.15.

¹⁶⁰ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.5.

¹⁶¹ Vgl. ebenda.

bei Behörden zu melden.¹⁶² Für die Aufnahmebedingungen wird im Zuge dessen auch bestimmt, dass Antragsteller, die sich nicht im für sie zuständigen MS aufhalten, keinen Arbeitsmarktzugang erhalten und ihre Kinder keinen Anspruch darauf haben zur Schule zu gehen.¹⁶³ Zur Wahrung des Kindeswohls können die MS günstigere Regelungen treffen. Lediglich eine medizinische Versorgung und ein „menschwürdiges Leben“ soll ermöglicht werden.¹⁶⁴ Um letzteres zu gewährleisten, hält der Vorschlag fest, dass eine Unterkunft, Verpflegung und Grundbedarfsartikel wie Kleidung nicht entzogen werden dürfen.¹⁶⁵ Zusätzlich erweitert der Vorschlag die Tatbestände, die zu erfüllen sind, damit materielle Leistungen gekürzt oder als Sachen gewährt werden können und jene, die eine Inhaftierung zulassen.¹⁶⁶ All jene, deren Anträge voraussichtlich abgelehnt werden, sollen keinen Arbeitsmarktzugang erhalten.¹⁶⁷

Das dritte Vorhaben zielt auf eine bessere und frühzeitigere Integration von Antragstellern ab. Um ihre Unabhängigkeit zu stärken, soll die Frist für den Arbeitsmarktzugang auf höchstens sechs Monate nach Antragstellung verkürzt werden.¹⁶⁸ Asylsuchende, deren Antrag Aussicht auf Erfolg hat, sollen gar binnen drei Monaten einen Arbeitsmarktzugang erhalten.¹⁶⁹ Des Weiteren nennt der Vorschlag Arbeitsbedingungen für Asylsuchende, die eine weitgehende Gleichbehandlung mit EU-Bürgern sicherstellen soll.¹⁷⁰ Jedoch können Familienleistungen sowie Leistungen für Arbeitslose nach dem Vorschlag beschränkt werden.¹⁷¹

Zusammenfassend enthält der Vorschlag Maßnahmen zur Harmonisierung der Aufnahmebedingungen, zur Verbesserung der Integration und zur Verringerung der Sekundärmigration.

¹⁶² Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, Art. 7 Abs. 3

¹⁶³ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.13.

¹⁶⁴ Vgl. ebenda.

¹⁶⁵ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.17.

¹⁶⁶ Vgl. ebenda.

¹⁶⁷ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.18.

¹⁶⁸ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.5.

¹⁶⁹ Vgl. ebenda.

¹⁷⁰ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.19.

¹⁷¹ Vgl. ebenda.

Stand im Gesetzgebungsvorhaben

Der Vorschlag für die Neufassung der betreffenden Richtlinie steht noch am Anfang des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Zum jetzigen Stand haben 16 Erörterungen im Rat und seinen vorbereitenden Dienststellen stattgefunden.¹⁷² Sobald die Richtlinie beschlossen wird und in Kraft tritt, haben die MS sechs Monate Zeit, deren Bestimmungen in ihr nationales Recht zu überführen.¹⁷³

4.2 Zielstellungen der Kommissionsvorschläge im Vergleich mit dem Status Quo

Mit der Vorlage der Europäischen Migrationsagenda im Jahr 2015 wurde deutlich, dass die EU eine umfassende Reform des GEAS anstrebt. Die unter 4.1 erläuterten Vorschläge sollen zu dieser Reform wesentlich beitragen. Hierzu weisen sie verschiedene Zielstellungen auf. Teilweise soll dasselbe Ziel mit verschiedenen Mitteln erreicht werden. Beispielhaft dafür ist das Ziel der Verringerung von Sekundärmigration, das in jedem der Vorschläge benannt wird. Ein weiteres allgemeines Ziel der Reform ist die Harmonisierung der Vorschriften in allen Bereichen des Asylprozesses, welche mit unmittelbar geltenden Verordnungen erreicht werden soll. Zudem wird eine gesteigerte Effektivität und gleichmäßige Lastenverteilung zwischen den MS angestrebt. Dieses Kapitel wird die Zielstellungen der Kommissionsvorschläge mit dem Status Quo vergleichen, um herauszustellen, warum Reformbedarf besteht und was die Reform bezwecken soll.

Dublin-IV-Verordnung

Die Neufassung der Dublin-Verordnung soll vor allem die geltenden Vorschriften vereinfachen, die Wirksamkeit des Dublin-Systems intensivieren und es beständiger für Krisenzeiten machen.¹⁷⁴ Das diese Zielsetzung notwendig ist, lässt auf den gegenwärtigen Zustand schließen, in dem die Vorschriften der geltenden Dublin-III-Verordnung zum Teil intransparent sind. Des Weiteren wurden insbesondere im Krisenjahr 2015 Entscheidungen von Staaten getroffen, die nicht im Einklang mit der Dublin-VO standen, wie beispielsweise die Entscheidung der deutschen Regierung, Asylsuchende aus Ungarn nach Deutschland einreisen zu lassen oder die Nichtregistrierung von

¹⁷² Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen, Reiter: Verfahren.

¹⁷³ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, Art. 31 Abs. 1

¹⁷⁴ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.3.

Ankommenden in hoch belasteten Staaten an der Außengrenze der Union. Für einige politische Akteure auf der Unionsebene hat dies die fehlende Krisenbeständigkeit des Dublin-Systems offenbart. Da die Ermessensspielräume rechtlich momentan noch bestehen, wird die Dublin-VO nicht in voller Konsequenz umgesetzt. In der Praxis machen Staaten vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch und übernehmen die Zuständigkeit anstatt Asylsuchende zu überstellen.

Um den Status Quo des Dublin-Systems genau zu ermitteln, ließ die Kommission Studien anfertigen.¹⁷⁵ Diese ergaben unter anderem, dass die Dublin-III-VO nicht zu einer gerechten Lastenverteilung entsprechend der Kapazitäten der MS führt.¹⁷⁶ Deswegen setzt sich der Vorschlag zum Ziel, mit verlässlichen Vorschriften den Zustand zu verbessern, dass nur mithilfe von Umsiedlungsbeschlüssen, also schlecht planbaren Notfallmaßnahmen, eine Entlastung erreicht werden kann.¹⁷⁷ Kürzere Überstellungsfristen sollen zudem den Zustand verbessern, dass Überstellungsverfahren immer noch sehr lange dauern, nämlich bis zu elf Monaten.¹⁷⁸ Die neue VO soll der Zielstellung des raschen Zugangs zum Asylverfahren näher kommen. Im derzeitigen Dublin-System besteht ein stetiges Missbrauchsrisiko durch die Antragsteller. Die Neufassung verfolgt das Ziel, dies zu senken. Letztlich soll sie auch dazu beitragen, die Sekundärmigration, also mehrmalige Antragstellung, die in der Praxis im erheblichem Maße vorkommt, zu verringern. So gab es allein im November 2017 in Deutschland 6.333 Fälle, in denen Anträge gestellt wurden, für die nach Dublin-III-VO eigentlich ein anderer MS zuständig ist.¹⁷⁹

Eurodac-Verordnung

Das Anliegen der Neufassung der Eurodac-VO besteht darin, selbiges wirksamer zu machen und besser auf die derzeitigen Entwicklungen und die Dublin-IV-VO anzupassen. Das Risiko einer Nicht-Registrierung von Asylsuchenden soll mit der Neufassung verringert werden, da es indes Sekundärmigration und Sicherheitsmängel fördert. Zusätzlich hat die Neufassung das spezielle Ziel, dem Problem der unbegleiteten Minderjährigen besser gerecht zu werden. Dazu wird eine Identitätsfeststellung ab sechs statt wie bisher ab 14 Jahren möglich. Bisher findet kein Datenaustausch mit Drittländern statt, der

¹⁷⁵ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.9.

¹⁷⁶ Vgl. ebenda.

¹⁷⁷ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.5.

¹⁷⁸ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.10.

¹⁷⁹ Vgl. BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Februar 2018, Seite 9

Vorschlag soll dies ändern. Hiermit wird dem Anspruch entsprochen, mehr Rückführungen durchzuführen. Es ist jedoch fraglich, ob dies wirklich erreicht werden kann, da viele Herkunftsländer von Asylsuchenden deren Daten, egal ob Geburts- oder Fingerabdruckdaten, nur sehr lückenhaft erfassen. Zudem soll Eurodac laut Vorschlag stärker zur Terrorismusbekämpfung genutzt werden – bislang findet dies kaum statt. Das Eurodac-System scheint geeignet, um diesem Ziel näher zu kommen, jedoch kann es keinen Schutz bieten vor Terroranschlägen, die von Personen ausgehen, die sich legal in Europa aufhalten.

Asylagentur

Die geplante neue Asylagentur soll mit der Verordnung eine bedeutsamere Rolle im GEAS bekommen. Darüber hinaus soll sie „Mitgliedstaaten die notwendige operative und technische Unterstützung [zu] bieten, die praktische Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten [zu] verbessern, eine tragfähige und gerechte Verteilung der Anträge auf internationalen Schutz [zu] unterstützen, die Kapazität der Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten [zu] kontrollieren und [zu] bewerten“¹⁸⁰. Bislang werden diese Aufgaben durch die Asylagentur, welche derzeit noch EASO (European Asylum Support Office) heißt, nur begrenzt wahrgenommen, da die MS in vielfältigen Asylbereichen noch verstärkt auf ihre eigenen Ressourcen zurückgreifen. Derzeit hat das EASO weit weniger Kompetenzen als nach einem Inkrafttreten der geplanten Verordnung.

Asylverfahrensverordnung

Die Vorschriften über die Asylverfahren sind in den einzelnen MS sehr vielfältig. Daher soll die Asylverfahrensverordnung ein Ersatz für die verschiedenen nationalen Verfahren sein. Sie soll in allen MS ein höheres Maß an Harmonisierung und Einheitlichkeit der Verfahren bewirken und die innereuropäische Gleichbehandlung Asylsuchender fördern. So soll auch ein Beitrag zur Rechtssicherheit und -klarheit geleistet werden. Weiterhin findet sich auch in diesem Vorschlag das Ziel, Sekundärmigration zu verhindern. Die Verfahren sollen vereinfacht und verkürzt werden, da sie bislang oft undurchsichtig verlaufen und lange dauern. Zudem sollen Rückführungen verbessert und vereinheitlicht werden, da sie momentan nicht optimal durchgeführt werden. Besonders beim Thema der sicheren Herkunftsstaaten setzt der Vorschlag auf

¹⁸⁰ EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für eine Asylagentur vom 04.05.2016, S. 2 und 3.

das Ziel der Vereinheitlichung. Bislang haben zwölf MS eine Liste solcher Staaten.¹⁸¹ Sobald es eine gemeinsame EU-Liste gibt, muss diese von allen MS angewendet werden. Die derzeitige Rückführungspolitik kann damit entscheidend harmonisiert werden. Bislang werden die beschleunigten Prüf- und Zulässigkeitsverfahren nicht flächendeckend angewandt. Auch das soll die neue Verordnung ändern.

Außerdem sollen neue Verfahrensgarantien die Rechte der Antragsteller stärken und die Verfahren qualitativ verbessern. Dies ist im Vergleich zum Status Quo zwar eine Verbesserung, jedoch ist zum Beispiel das persönliche Gespräch bereits in nahezu allen MS eine gängige Praxis.¹⁸² In der Vergangenheit wurde diese Praxis jedoch insbesondere von Staaten mit hohem Antragsaufkommen oder zu geringen Kapazitäten nicht konsequent eingehalten.¹⁸³ Die Möglichkeit, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen, verbessert die Rechtsklarheit und -sicherheit bei den Asylsuchenden im Vergleich zum Jetzt-Zustand auch nur geringfügig, da sie bereits in 22 MS zur Praxis gehört.¹⁸⁴ Daher steigern die neuen Verfahrensgarantien den Zeit- und Finanzbedarf in den Behörden nicht erheblich, sondern sichern lediglich diese Garantien ab. Allerdings wird die Einhaltung der Verfahrensgarantien im Vergleich zu Jetzt schwieriger, da in verschiedenen Verfahrensstufen Fristen erheblich verkürzt werden. Daher wird die Herausforderung für die Asylbehörden darin bestehen, die Garantien unter einem neuen Zeitdruck zu gewährleisten. Teilweise räumt gar die Kommission ein, dass es schwierig werden kann, das Ziel der fairen Verfahren mit Garantien zu erreichen. Dementgegen verweist sie an mehreren Stellen im Vorschlag darauf, dass die Länder ihren Ressourceneinsatz langfristig planen sollen und dass sie im Notfall stets auf die Unterstützung durch die Asylagentur zurückgreifen können.¹⁸⁵

Derzeit bestehen ungleiche Regelungen und Praktiken in den MS zum Thema der Vormundschaft bei unbegleiteten Minderjährigen. Dies führt mitunter zu einer mangelhaften Betreuung der Minderjährigen und kann diese in prekäre Situationen oder gar Gefahren bringen.¹⁸⁶ Daher hat der Vorschlag das Ziel,

¹⁸¹ Vgl. Europäische Kommission: Eine EU-Liste der „sicheren Herkunftsländer“, S.1.

¹⁸² Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für Dublin IV vom 04.05.2016, S.10.

¹⁸³ Vgl. ebenda.

¹⁸⁴ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.16.

¹⁸⁵ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.13.

¹⁸⁶ Vgl. EUR-Lex (Hg.): Kommissionsvorschlag für ein gemeinsames Verfahren vom 13.07.2016, S.16.

die betreffenden Regelungen und Praktiken zu harmonisieren, sodass eine baldige und umfassende Betreuung sichergestellt ist.

Insgesamt würde die Asylverfahrensverordnung den gegenwärtigen Zustand der europäischen Asylverfahren entscheidend verändern. Die Verfahren werden grundsätzlich restriktiver ablaufen.

Anerkennungsverordnung

Auch in der geplanten Anerkennungsverordnung findet sich das Ziel wieder, Sekundärmigration zu verhindern und zu sanktionieren. Es soll erreicht werden mit Änderung der Richtlinie zur Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger. Siedeln jene in einen anderen europäischen Mitgliedstaat um, soll „die Berechnung des erforderlichen rechtmäßigen Aufenthalts erneut von vorn beginn[en]“¹⁸⁷. Bislang ist es so, dass man nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in der EU den Status des langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erwirbt und diesen nicht verliert, wenn man in einen anderen MS umzieht.

Nach derzeit gültiger Anerkennungsrichtlinie können die MS günstigere Bestimmungen treffen, die künftige Verordnung wird dies nicht mehr zulassen. Das Ziel der Harmonisierung der Vorschriften kann damit erreicht werden.¹⁸⁸ Wenn günstigere Bestimmungen entfallen, kann dies hingegen auch zu einer schlechteren Behandlung einiger Asylsuchender im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand führen. Je nachdem, in welchem MS man den Status Quo betrachtet, können die Neuregelungen auch zu Verbesserungen führen.

Personen, die Folgeanträge basierend auf Nachfluchtgründen stellen, werden durch die neue Verordnung im Vergleich zu Jetzt benachteiligt. Trotzdem ergehen nach deutschem Asylrecht bereits Bescheide auf der gleichen Grundlage. Inwiefern die Vorschriften der Anerkennungsverordnung den gegenwärtigen Zustand verändern können, ist tatsächlich von der einzelnen Vorschrift und dem betrachteten Mitgliedstaat abhängig. Zum Teil ist es schwierig, den Status Quo genau einschätzen zu können, da kaum gesammelte Informationen vorliegen, wie die MS in bestimmten Angelegenheiten üblicherweise verfahren. Gut quantifizierbar und vergleichbar sind allerdings Anerkennungsquoten. Für das Jahr 2016 kann man unter anderem folgende Unterschiede nennen: Syrische Staatsangehörige wurden in Schweden zu 98% anerkannt,

¹⁸⁷ Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.6.

¹⁸⁸ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Anerkennungsverordnung vom 13.07.2016, S.14.

in Italien nur zu 57%.¹⁸⁹ Iranische Staatsangehörige wurden in Malta zu 100% anerkannt, in Rumänien zu gerade einmal 13%. Die Zielstellung der EU ist, diese diversen Quoten vollends anzugleichen. Andere Vorschriften scheinen nur formal aufgenommen worden zu sein, da sie in den MS bereits so angewendet werden. In Deutschland ist es zum Beispiel schon möglich, materielle Leistungen bei „Integrationsverweigerung“ zu kürzen. Es ist insgesamt also festzuhalten, dass sich keine allgemeine Aussage darüber treffen lässt, inwieweit die Zielstellungen der Anerkennungsverordnung den Status Quo verändern. Es kommt auf verschiedenste Aspekte an.

Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen weichen die Zielstellungen der geplanten Richtlinie zum Teil stark vom gegenwärtigen Zustand ab, was folgendes Zitat verdeutlicht: „Das Niveau der Aufnahmebedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist sehr unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten gibt es anhaltende Probleme, die Einhaltung der für eine menschenwürdige Behandlung der Antragsteller erforderlichen Aufnahmebedingungen sicherzustellen, während in anderen großzügigere Standards gelten“¹⁹⁰. Eine Folge dessen ist, dass Asylsuchende gegenwärtig noch relativ häufig in einen anderen MS weiterreisen, wenn sie sich dort bessere Aufnahmebedingungen erhoffen. Deswegen hat sich die neue Richtlinie unter der Berücksichtigung des Ziels der Verhinderung von Sekundärmigration zum Ziel gesetzt, auch die Aufnahmebedingungen auf ein vergleichbares Niveau zu bringen. Das soll auch zu einer gerechteren Verteilung der Asylsuchenden in den MS der Union führen. Spezielle Aufnahmebedingungen, wie der Zugang zum Arbeitsmarkt, sind auch noch erheblich verschieden je nach MS. Derzeit ist der Zeitraum bis der Arbeitsmarktzugang gewährt wird, in den MS sehr verschieden.¹⁹¹ Der Vorschlag zur Richtlinie möchte beschäftigungsbezogenes Asyl-Shopping, also Sekundärmigration, verhindern, indem überall ein gleich schneller und guter Arbeitsmarktzugang zu den gleichen Standards wie für EU-Bürger gewährt wird. Das heißt, Asylsuchende sollen zum Beispiel nicht schlechter bezahlt werden. Ob man diesem Ziel mit der Richtlinie wirklich näherkommen kann, ist fraglich, da die Arbeitsmärkte der MS sehr verschieden sind und ebenso verschieden gute Chancen bieten. Ähnliches beschreibt auch die Kommission: „Angesichts der

¹⁸⁹ Zeit online: Wenn Asyl Glückssache ist, Daten von Eurostat, 29.04.2016

¹⁹⁰ Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.4.

¹⁹¹ Vgl. Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.11.

derzeitigen erheblichen Unterschiede bei den sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen der Mitgliedstaaten wird es weder als möglich noch als wünschenswert erachtet, die Aufnahmebedingungen der Mitgliedstaaten vollständig zu harmonisieren.“¹⁹² Aus diesem Grund wurde vermutlich auch „nur“ das Instrument einer Richtlinie gewählt. Es ist daher zu erwarten, dass die Richtlinie den Status Quo nicht tiefgreifend verändern wird.

4.3 Weitere Maßnahmen im europäischen Kontext

Neben Verordnungs- und Richtlinienentwürfen trifft die Europäische Union auch vielfältige weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele ihrer Asylpolitik. In diesem Kapitel soll dargestellt werden, welche Maßnahmen noch ab 2016 angestoßen wurden und inwieweit diese bereits umgesetzt wurden. Sie sollen auch hinsichtlich ihrer Ziele und Wirkungen beschrieben werden. Es werden nur die bedeutsamsten Maßnahmen und ihre wichtigsten Aspekte in dieser Arbeit dargestellt. Darüber hinaus trifft die EU zahlreiche weitere Maßnahmen mit unterschiedlichen Auswirkungen. Eine Chronologische Übersicht über alle Maßnahmen, die die EU im Rahmen ihrer Asylpolitik trifft, ist dem Anhang dieser Arbeit beigelegt. Diese verdeutlicht den Umfang und die Vielfalt der Maßnahmen.

Das EU-Abkommen mit der Türkei

Ein bedeutsames und wirkungsvolles Instrument zur Verringerung illegaler Einreisen von der Türkei nach Griechenland stellt das Abkommen zwischen der Türkei und der EU dar, das seit dem 20. März 2016 gilt.¹⁹³ Mit dem Abkommen erklärt sich die Türkei bereit, alle in Griechenland ankommenden Asylsuchenden zurück zu nehmen, wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben oder dieser negativ beschieden wurde.¹⁹⁴ Handelt es sich bei den Rückgeführten um Syrische Staatsbürger, verpflichtet sich die EU, Syrische Staatsbürger gleicher Anzahl in die EU aufzunehmen.¹⁹⁵ Um die Türkei bei der großen Aufgabe der Versorgung der Asylsuchenden zu unterstützen, soll sie von der EU insgesamt sechs Milliarden Euro erhalten, zur einen Hälfte in 2016 und zur anderen bis Ende 2018.¹⁹⁶ Zudem wird die Türkei verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass möglichst keine illegalen Einreisen von der Türkei in die EU

¹⁹² Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Aufnahmebedingungen vom 13.07.2016, S.8.

¹⁹³ Europäischer Rat: Erklärung EU-Türkei.

¹⁹⁴ Vgl. ebenda.

¹⁹⁵ Vgl. ebenda.

¹⁹⁶ Europäischer Rat: Erklärung EU-Türkei.

stattfinden. Ziel der Erklärung war es, die östliche Mittelmeerroute zu schließen und mehr Schutzbedürftige legal einreisen zu lassen. Dass sich mit den getroffenen Maßnahmen dieses Ziel erreichen lässt, hat sich schnell und deutlich gezeigt. So konnte die Zahl der irregulär einreisenden Migranten aus der Türkei in die EU von 850.000 Menschen im Jahr 2015 auf 173.000 Menschen im Jahr 2016 verringert werden.¹⁹⁷ Dementsprechend haben sich auch die Todesfälle auf der östlichen Mittelmeerroute verringert. Im Jahr 2015 wurden 1150 Tote und Vermisste verzeichnet, nach der Unterzeichnung der Erklärung im März 2016 bis zum vierten September 2017 waren es 113 Personen.¹⁹⁸ Insgesamt 12.778 syrische Asylsuchende konnten bis zum 26. März 2018 umgesiedelt werden, 4.491 Personen davon nach Deutschland.¹⁹⁹ Einige Staaten wie beispielsweise Polen, Tschechien, Rumänien und Ungarn beteiligen sich nicht an der Neuansiedlung.²⁰⁰

Neuer Rahmen für Migrationspartnerschaften

Ferner hat der Europäische Rat im Juni 2016 einen neuen Rahmen für Migrationspartnerschaften beschlossen. Dieser soll eine intensivere „Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunfts- und Transitländern“²⁰¹ bezwecken. Dazu zählen die folgenden Länder: Äthiopien, Mali, Niger, Nigeria und Senegal. Zusätzlich wurde auch mit zahlreichen anderen Staaten wie beispielsweise Ägypten, Libyen und Pakistan eine Zusammenarbeit aufgenommen, jedoch nicht so weitreichend wie bei den Erstgenannten.²⁰² Auf der Grundlage des Aktionsplans des Gipfels in Valletta im November 2015, verfolgt der Migrationspartnerschaftsrahmen folgende Ziele: „Bekämpfung der Ursachen für irreguläre Migration und Vertreibung, bessere Förderung und Organisation legaler Migrationswege, mehr Schutz für Migranten und Asylbewerber, Bekämpfung der Ausbeutung und Schleusung von Migranten, Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Rückführung, Rückübernahme und Wiedereingliederung“²⁰³. Zur Umsetzung dieser Ziele werden Pakte mit einzelnen Staaten geschlossen.²⁰⁴ Beispielsweise im Niger konnte der Partnerschaftsrahmen innerhalb eines Jahres die Zahl der freiwilligen Rückkehrer und die der

¹⁹⁷ Spiegel Online: Was passiert, wenn der Türkei-Deal platzt? 07.03.2017.

¹⁹⁸ Vgl. Europäische Kommission: Siebter Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei, 06.09.2017.

¹⁹⁹ Vgl. Europäische Kommission: Operational implementation of the EU-Turkey Statement, 26.03.2018.

²⁰⁰ Vgl. ebenda.

²⁰¹ Vgl. Europäischer Rat: Neuer Rahmen für Migrationspartnerschaften.

²⁰² Vgl. ebenda.

²⁰³ Vgl. Europäischer Rat: Neuer Rahmen für Migrationspartnerschaften.

²⁰⁴ Vgl. ebenda.

festgenommenen Schlepper maßgeblich steigern.²⁰⁵ Zur „Sicherung sensibler Grenzregionen“²⁰⁶ werden zudem die G5-Streitkräfte mit Truppen aus Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria und Tschad eingesetzt und erhalten hierfür 50 Millionen Euro.²⁰⁷

Im Zusammenhang mit dem Migrationspartnerschaftsrahmen wurde darüber hinaus die Zusammenarbeit mit Libyen vertieft. Bei einem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU am 03. Februar 2017 in Malta, verständigte man sich auf diese Schwerpunkte in der Zusammenarbeit:

- „Ausrüstung und Unterstützung der libyschen nationalen Küstenwache und anderer relevanter Agenturen
- weitere Anstrengungen zur Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser durch verstärkte operative Maßnahmen mit Einbindung Libyens sowie relevanter internationaler Partner
- Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage lokaler Gemeinschaften in Libyen, insbesondere in den Küstengebieten und – dort wo die Migrationsrouten verlaufen – an den libyschen Landgrenzen
- Bemühungen, gemeinsam mit dem UNHCR und der IOM angemessene Aufnahmekapazitäten und -Bedingungen für Migranten in Libyen zu gewährleisten
- Unterstützung der IOM bei der Verstärkung der Maßnahmen für die freiwillige Rückkehr
- Intensivierung der an Migranten gerichteten Informationskampagnen“²⁰⁸

Insbesondere die illegalen Überfahrten auf der zentralen Mittelmeerroute sollen so eingedämmt werden. Weiterhin möchte die EU zur Versorgung der Asylsuchenden in Libyen beitragen und ihre freiwillige Rückkehr in ihre Heimatländer unterstützen. Des Weiteren wurde mit Tunesien ein Rückübernahmeabkommen verhandelt, das im Gegenzug Visa-Erleichterungen für tunesische Staatsbürger bringen soll.²⁰⁹ Aufgrund der fortdauernden Krise in Syrien, hat die EU die Partnerschaften mit dem Libanon und Jordanien im Oktober 2016 ausgeweitet, da diese beiden Länder einen Großteil der syrischen Flüchtlinge aufgenommen haben.²¹⁰ Die Partnerschaften sollen neben der

²⁰⁵ Vgl. Europäische Kommission: Ein Jahr nach der Schaffung des Migrationspartnerschaftsrahmens, 13.06.2017

²⁰⁶ Vgl. ebenda.

²⁰⁷ Vgl. ebenda.

²⁰⁸ Vgl. Europäischer Rat: Informelles Treffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs der EU, Malta, 03.02.2017

²⁰⁹ Vgl. Europäische Kommission: EU und Tunesien nehmen Verhandlungen über Visaerleichterungen und Rückübernahme auf, 12.10.2016.

²¹⁰ Vgl. Europäischer Rat: Neuer Rahmen für Migrationspartnerschaften.

Versorgung der syrischen Flüchtlinge auch der Terrorismusbekämpfung und Stabilisierung der Region dienen.²¹¹

Einrichtung der Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache

Im Rahmen der europäischen Migrationsagenda von 2015 wurde auch die stärkere Absicherung der Außengrenzen zum Ziel erklärt.²¹² Dies steht auch im Einklang mit dem Vorhaben, den Schengen-Raum wieder herzustellen und innereuropäische Grenzkontrollen schrittweise abzubauen.²¹³ In Folge dessen schlug die Europäische Kommission am 15. Dezember 2015 die Einrichtung einer Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache vor, die die schon vorhandenen FRONTEX-Strukturen weiterentwickeln sollte.²¹⁴ Die Agentur wird so zum Nachfolger der FRONTEX-Agentur und wird unter anderem auch als „FRONTEX 2“ bezeichnet. Binnen neun Monaten wurde der Vorschlag verabschiedet, sodass die neue Agentur am 06.10.2016 ihre Arbeit begann.²¹⁵ In dem Vorschlag werden die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Agentur ausgeweitet.²¹⁶ Weitere Maßnahmen sowie eine erste Bilanz hat die Europäische Kommission am 25. Januar 2017 vorgestellt.²¹⁷ Dabei wird zum Beispiel festgestellt, dass ein umgehend einsatzbereiter Einsatzpool an Grenzschutzbeamten und Ausrüstung zur Verfügung steht, um die MS bei der Grenzsicherung zu unterstützen.²¹⁸ Darüber hinaus soll eine gemeinsame Methodik für präventive Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden.²¹⁹ Jene Beurteilungen sollen die Lage an den Außengrenzen und die Kapazitäten der Länder zur Situationsbewältigung abbilden.²²⁰ Überdies unterstützt die Agentur Rückführungsmaßnahmen und arbeitet mit Drittländern zusammen.²²¹ Abschließend lässt sich festhalten, dass mit der Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache ein effektives Instrument geschaffen wurde, um die EU-Außengrenzen weiter abzusichern.

²¹¹ Vgl. Europäischer Rat: Syrien-Krise: EU will Partnerschaften mit Libanon und Jordanien ausbauen, 17.10.2016.

²¹² Vgl. Europäische Kommission: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache nimmt ihre Arbeit auf, 06.10.2016.

²¹³ Vgl. ebenda.

²¹⁴ Vgl. ebenda.

²¹⁵ Vgl. ebenda.

²¹⁶ Vgl. ebenda.

²¹⁷ Vgl. Europäische Kommission: Europäische Grenz- und Küstenwache: Kommission zieht erste Bilanz, 25.01.2017.

²¹⁸ Vgl. ebenda.

²¹⁹ Vgl. ebenda.

²²⁰ Vgl. ebenda.

²²¹ Vgl. ebenda.

5 Bewertung der Maßnahmen

In diesem Kapitel erfolgt eine Bewertung der unter 4. dargestellten Maßnahmen zur Reform des GEAS und zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Asylpolitik.

Die Dublin-IV-Verordnung

Das Dublin-System wird seit seinem Bestehen von vielen Akteuren kritisiert und es wurde ihm oftmals eine Reformbedürftigkeit unterstellt. Zu den bedeutendsten Kritikern gehört die Nichtregierungsorganisation Pro Asyl e.V. Diese kritisiert, dass mit dem Wegfall der Möglichkeit des Zuständigkeitswechsels keine „humanitäre Korrektur“ mehr möglich sei und somit Abschiebung in Staaten mit zum Teil schlechten humanitären Bedingungen drohen.²²² Zudem warnt sie vorm Phänomen der „refugees in orbit“.²²³ Der Begriff bezeichnet den Zustand, in dem Asylsuchende für eine vergleichsweise lange Zeit keinen Zugang zu einem Verfahren erhalten, weil die Zuständigkeit nicht zügig übernommen wird. Ob dieser Negativeffekt eintreten wird, hängt davon ab, wie effektiv die Überstellungen in der Praxis durchgeführt werden. Weiterhin kritisiert Pro Asyl e.V. die künftig verpflichtende Anwendung der Konzepte des sicheren Drittstaats und des ersten Asylstaats, da Asylsuchende dadurch der Zugang zu einem Asylverfahren in Europa massiv erschwert wird.²²⁴ Der Nachweis, ob jemand bereits in einem Drittstaat Asyl erhalten hat oder dies theoretisch erhalte, kann sich schwierig gestalten. Der Vorschlag für eine neue Dublin-VO lässt offen, wie Informationen dazu eingeholt werden können. Es besteht die Gefahr, dass künftig auf Grundlage von Mutmaßungen zu diesem Sachverhalt entschieden wird. Dadurch werden die Asylverfahren im Vergleich zu jetzt deutlich anfälliger für Fehler. Der neu eingeführte Korrekturmechanismus erscheint fähig, bei einem erneuten hohen „Zustrom“ an Asylsuchenden, automatisch für eine Entlastung besonders belasteter MS in Übereinstimmung mit den Vorschriften zu sorgen. Er könnte jedoch an der Bereitschaft einiger Länder scheitern, Asylsuchende aufzunehmen. Insgesamt ist die Neufassung der Dublin-VO restriktiver. Sie scheint jedoch geeignet, das Problem der Sekundärmigration zu schmälern.

²²² Vgl. Pro Asyl e.V.: Geplante Reform des Dublin-Systems: Humanitäre Spielräume sollen abgeschafft werden, Juni 2016

²²³ Vgl. ebenda.

²²⁴ Vgl. ebenda.

Die Neufassung der Eurodac-VO

Mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs von Eurodac können künftig mehr Personen festgestellt werden, die sich illegal in der EU aufhalten. Dies ist positiv. Dass zukünftig Daten von Sechsjährigen statt 14-Jährigen erfasst werden können um die Familienzusammenführung zu erleichtern, ist ebenfalls positiv zu bewerten. Zusätzlich können die neuen Bestimmungen Rückführungen erleichtern, was im Interesse der EU ist. Positiv ist außerdem die gesteigerte Nutzbarkeit des Systems zur Terrorismusbekämpfung und Strafverfolgung: es bringt Vorteile für die innere Sicherheit der Union. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist jedoch zu kritisieren, dass sich die Speicherzeiträume von Daten grundlos verlängern.

Die neue Asylagentur

Mit der Verordnung zur Einrichtung einer Asylagentur werden selbiger Kompetenzen verliehen, die geeignet sind, zur Harmonisierung des europäischen Asylrechts wesentlich beizutragen. Die Agentur soll, neben dem Aufbau eines umfassenden Informationspools, praktische Unterstützung an die MS bieten. Somit können Krisensituationen besser bewältigt werden. Der Kommissionsvorschlag ist daher uneingeschränkt positiv zu beurteilen.

Die Asylverfahrensverordnung

Es ist zu begrüßen, dass die Asylverfahren in der Union künftig kürzer dauern sollen und, dass der Vorschlag entsprechende Vorschriften dafür bereitstellt. Dies dürfte sowohl für die Antragsteller als auch für die zuständigen Asylbehörden ein Vorteil sein. Jedoch ist fraglich, ob unter Wahrung der neuen Verfahrensgarantien und bei gleichem Ressourceneinsatz die kürzeren Fristen eingehalten werden können. Ob sich der Vorteil realisiert, hängt daher maßgeblich davon ab, ob die Asylbehörden ihre Ressourcen auf die neuen Erfordernisse anpassen. Bezüglich der „sicheren Staaten“ sei an dieser Stelle auf die Kritik unter dem Punkt 5.1 *Die Dublin-IV-Verordnung* verwiesen. Positiv sind die neuen Verfahrensgarantien für Antragsteller, jedoch erfordern sie ebenfalls eine Anpassung der personellen Ressourcen der Asylbehörden. Neue Sanktionsmöglichkeiten sind aus der Sicht der Antragsteller negativ zu bewerten, jedoch können sie politisch unerwünschte Effekte wie die Sekundärmigration teilweise verhindern. Der Vorschlag ist geeignet, zur Harmonisierung der Verfahren beizutragen.

Die Anerkennungsverordnung

Der Vorschlag zur neuen Anerkennungsverordnung hat eine restriktive Tendenz. Viele bestehende Vorschriften werden verschärft, was aus der Perspektive der Asylsuchenden negativ ist. Positiv ist, dass die Rechte von homo- und bisexuellen Personen gestärkt werden. Die Angleichung der Anerkennungsquoten trägt zu einem einheitlicheren Asylsystem bei, sie kann aber auch eine Absenkung der Quoten bedeuten, was wiederum negativ für Antragsteller wäre. Regelmäßige Statusüberprüfungen stehen im Einklang mit dem Ziel, Schutz nur solange wie notwendig zu gewähren. Für Personen, die dadurch ihr Aufenthaltsrecht verlieren, bringt dies eher Nachteile. Sanktionsmöglichkeiten bei Integrationsverweigerung und Sekundärmigration sind geeignet, um selbige zu verhindern, sie schränken jedoch die persönliche Freiheit der Betroffenen ein. Durch den Entzug von Sozialleistungen können Personen in prekäre Situationen befördert werden. Positiv ist die Angleichung der Rechte Anerkannter.

Die Richtlinie über Aufnahmebedingungen

Positiv ist hierbei die weitere Angleichung der Schutzstandards, beispielsweise bezogen auf den Arbeitsmarktzugang. Aus der Perspektive der Antragsteller sind die Möglichkeiten der Beschränkung der Bewegungsfreiheit negativ, da sie relativ weit in die Grundrechte der Personen eingreifen. Es bestehen unterschiedliche Auffassungen dazu, ob dieser Eingriff unter dem Aspekt der Sekundärmigration und der Integration gerechtfertigt ist.

Bewertung weiterer Maßnahmen

Das *EU-Türkei Abkommen* hat seine Wirksamkeit in Bezug auf die Verringerung der Zahl der irregulären Einreisen in der Praxis unter Beweis gestellt. Betrachtet man die politische Entwicklung innerhalb der Türkei, die eher antidemokratisch verläuft, sowie ihr militärisches Verhalten aktuell in Nordsyrien, wird das Abkommen zunehmend bedenklich. In jedem Fall sollte die EU laufend überprüfen, ob Schutzbedürftige in der Türkei ausreichend versorgt und rechtmäßig behandelt werden. Die geschlossenen Pakte im Rahmen der *Migrationspartnerschaft* sind sehr vielfältig und müssten einzeln bewertet werden. Besonders häufig wird derzeit die Zusammenarbeit mit Libyen kritisiert, da es in den dortigen Lagern zum Teil zu einer menschenunwürdigen Behandlung, zu Folter und gar Sklaverei kommt. Daher sollte die EU verstärkt überprüfen, dass in Libyen die Menschenwürde für Asylsuchende gleichermaßen eingehalten wird. Zunehmend wird auch Kritik geübt am militärischen Charakter der

Pakte mit afrikanischen Staaten. Dort werden Truppen massiv aufgerüstet. Es darf bezweifelt werden, dass dies zur Stabilisierung dieser Regionen beiträgt. Verstärkte Grenzkontrollen können zudem dem Handel schaden und somit neue Fluchtursachen produzieren.

6 Prognose zum Erfolg gegenwärtiger Maßnahmen und Ausblick

Am 14. und 15. Dezember 2017 tagte der Europäische Rat. Ein wesentliches Anliegen war es dabei, einer Einigung über die Reform des Asylsystems bis zum Juni 2018 näher zu kommen.²²⁵ Die Maßnahmen unter 4.1 werden daher mit hoher Wahrscheinlichkeit im Jahr 2018 umgesetzt. Bezüglich der Inhalte der Verordnungen und Richtlinien wird aktuell weiter verhandelt.

Die Weiterführung der Maßnahmen unter 4.3 hängt von verschiedenen Faktoren ab. Es gilt als wahrscheinlich, dass das Abkommen zwischen der EU und der Türkei fortgeführt wird, da es bislang sehr gut funktioniert – die Zahl der ankommenden Asylsuchenden in Griechenland liegt 97% unter dem Wert vor dem Abkommen. Dass einige Maßnahmen der aktuellen türkischen Politik von einigen Staatsoberhäuptern Europas verurteilt werden, scheint dabei nicht zu schaden. Beispielhaft seien der Einmarsch der Türkei nach Nordsyrien oder die Inhaftierung von Journalisten genannt. Bei Treffen der EU-Führungsspitzen mit der Türkei wird dennoch stets betont, wie wichtig das Abkommen sei. Unabhängig von der Politik der Türkei ist eine Weiterführung daher wahrscheinlich. Hinsichtlich des Neuen Rahmen für Migrationspartnerschaften ist zu erwarten, dass mit mehr Staaten Pakte geschlossen werden und die Zusammenarbeit insgesamt weiter intensiviert wird. Für die EU wird durch den Rahmen eine wesentliche Verringerung der irregulären Einreisen erreicht und in verschiedenen Ländern werden die Anreize zur Flucht nach Europa gemindert. Die EU sieht dies als Gewinn für beide Seiten an. Daher kann von einer Fortführung der Maßnahme sicher ausgegangen werden. Bezüglich der Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache kann davon ausgegangen werden, dass diese ihre Arbeit im Hinblick gestärkter Kompetenzen weiter ausweiten wird und künftig die MS verstärkt bei Rückführungen unterstützt. Künftig wird die Agentur schrittweise mehr Bedeutung erlangen.

²²⁵ Vgl. Europäischer Rat: Zeitliche Übersicht – Reaktion auf den Migrationsdruck

Ende September 2017 legte die Kommission weitere Vorschläge für eine gerechtere und wirksamere Asylpolitik der EU vor.²²⁶ Gleichzeitig äußerte sie ihren Willen, die Reformvorschläge von 2016 zeitnah umzusetzen.²²⁷ In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Kommission Pläne für: „ein neues Neuansiedlungsprogramm für mindestens 50 000 Flüchtlinge, Pilotprojekte für eine legale Migration, deren Finanzierung und Koordinierung die Kommission unterstützen kann, und neue Maßnahmen, um die Rückkehrpolitik der EU wirkungsvoller zu gestalten“²²⁸. Die Politik der vergangenen zwei Jahre wird von der Kommission als Erfolg eingestuft. Des Weiteren wird die Einrichtung eines Rückkehrzentrums der EU innerhalb der Europäischen Grenz- und Küstenwache vorgeschlagen.²²⁹ Zusätzlich werden bis Oktober 2019 mindestens 50.000 Plätze zur Neuansiedlung geschaffen.²³⁰ Zu diesem Zweck stellt die Kommission 500 Millionen Euro für die MS zur Verfügung.²³¹ Aus folgenden Staaten und Regionen sollen vorrangig Schutzbedürftige angesiedelt werden: aus der Türkei und dem Nahen Osten, aus Libyen, Ägypten, Niger, Sudan, Tschad und Äthiopien.²³² Darüber hinaus äußerte die Kommission am 27. September 2017 ein Vorhaben, das es in dieser Form noch nicht in der EU gibt. Es soll geprüft werden, inwiefern privaten Gruppe oder zivilgesellschaftliche Organisationen Neuansiedlungen finanziell und organisatorisch durchführen können.²³³ Das Pilotprojekt soll von der Asylagentur begleitet und unterstützt werden.²³⁴ Außerdem soll es Neuansiedlungsabkommen mit Drittstaaten geben.²³⁵ Ferner sollen Rückführungen aus der EU stärker forciert und umgesetzt werden.²³⁶ Zu diesem Zweck veröffentlicht die Kommission ein „überarbeitetes Handbuch zum Thema Rückkehr“²³⁷, zudem wird die Abteilung der Europäischen Grenz- und Küstenwache, die Rückführungen unterstützt, ausgebaut.²³⁸ Schließlich äußert die Kommission das Vorhaben, die Zusammenarbeit innerhalb des Migrationspartnerschaftsrahmens weiter zu stärken und

²²⁶ Vgl. Europäische Kommission: Lage der Union 2017 – Kommission präsentiert nächste Schritte hin zu einer entschlosseneren, wirksameren und gerechteren Migrations- und Asylpolitik der EU, 27.09.2017.

²²⁷ Vgl. ebenda.

²²⁸ Vgl. ebenda.

²²⁹ Vgl. ebenda.

²³⁰ Vgl. ebenda.

²³¹ Vgl. ebenda.

²³² Vgl. ebenda.

²³³ Vgl. ebenda.

²³⁴ Vgl. ebenda.

²³⁵ Vgl. ebenda.

²³⁶ Vgl. ebenda.

²³⁷ Vgl. ebenda.

²³⁸ Vgl. ebenda.

auf eine Schließung irregulärer Fluchtrouten hin zu arbeiten.²³⁹ Die Ziele der EU sind zudem in einem strategischen Plan für den Zeitraum 2016 bis 2020 festgehalten.²⁴⁰

Ausblick

Zukünftig ist zu erwarten, dass die EU eingeschlagene Wege in der Asylpolitik weiter gehen wird. Die bisher bestehenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen werden vermutlich weiter ausgebaut. Jedoch zeigt sich zum Beispiel am Pilotprojekt für private Neuansiedlungsmaßnahmen, dass die EU zusätzlich bereit ist, neue Wege zu gehen. Langfristig wird das Thema Asyl die EU weiter spalten, besonders wenn sich die Tendenz fortsetzt, dass einzelne Regierungen von MS bei der Verteilung der Asylsuchenden das Konzept der Solidarität ignorieren, wie es zum Beispiel Ungarn und Polen getan haben. Je nachdem, wie sich die politische Lage in den einzelnen MS entwickelt, wird sich dies auch auf europäischer Ebene auswirken. Falls die Entwicklung mehr zu nationalen Tendenzen geht, könnten die Neuansiedlungsbemühungen der EU scheitern. Eine sichere Prognose kann hierbei nicht erstellt werden.

Es steht lediglich fest, dass die Krisen in der Welt werden fortbestehen werden. Die wirtschaftliche Lage in Afrika wird sich in den nächsten Jahren nicht maßgeblich bessern, auch wenn zunehmend hohe Gelder der EU in einige Länder des Kontinents fließen. Es besteht das Risiko, dass ein signifikanter Anteil der Gelder in der Verfügung korrupter Regierungen verbleibt und wenig Verbesserungen für die breite Bevölkerung in Afrika erzielt werden. Zudem wird der Krieg in Syrien auf unbestimmte Zeit andauern. Laut einer Mitteilung von UNICEF sind durch den Krieg in Syrien im Jahr 2017 mehr Kinder zu Tode gekommen, als je zuvor.²⁴¹ Darüber hinaus entstehen weltweit stetig auch neue Konfliktherde. Hier sei beispielhaft die nordsyrische Stadt Afrin genannt, welche bis Anfang 2018 weitgehend vom Krieg in Syrien verschont blieb, nun jedoch unter Beschuss durch die türkische Armee steht. Allein aufgrund dieser Operation „Olivenzweig“ der türkischen Regierung sind nun mindestens 150.000 weitere Menschen auf der Flucht.²⁴² Unter diesen 150.000 Menschen ist ein erheblicher Anteil kurdischer Bevölkerung. Insbesondere bei dieser Bevölkerungsgruppe dürften ernstliche Zweifel daran geäußert werden, dass diese an einem anderen Ort in Syrien oder in der Türkei, die als „sicherer

²³⁹ Vgl. ebenda.

²⁴⁰ Vgl. Europäische Kommission: Strategic plan 2016-2020 – Migration and Home Affairs

²⁴¹ Vgl. Spiegel Online: Bericht zu 2017. Unicef meldet 910 getötete Kinder in Syrien. 12.03.2018

²⁴² Vgl. Spiegel Online: Militäroffensive. Türkische Armee besetzt syrische Stadt Afrin. 18.03.2018

Drittstaat“ gilt, Zuflucht finden können. Was für Krisen in den nächsten Jahren auftreten und möglicherweise neue Fluchtbewegungen nach Europa auslösen, kann man nur schwer voraussagen. Eine zunehmende Ressourcenknappheit kann zu zahlreichen neuen Konfliktherden führen. In jedem Fall muss sich die EU daher zukünftig stärker mit dem Problem der Klimaflüchtlinge auseinandersetzen. Es ist unklar, wie die EU Drittstaaten einstufen wird, die zwar mitunter demokratisch und sicher sind, jedoch aufgrund der klimatischen Verhältnisse nicht mehr bewohnbar.

7 Schluss

Seit 2016 wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das GEAS zu reformieren. Die vorgelegten Legislativvorschläge verändern die bestehenden Vorschriften wesentlich. Die geplanten Verordnungen und Richtlinien aus den Paketen vom Mai und Juli 2016 würden bei ihrem Inkrafttreten, beziehungsweise ihrer Umsetzung die Standards in der Union hinsichtlich dem Asylverfahren, der Anerkennung und der Aufnahmebedingungen deutlich harmonisieren. Sie würden ferner die Integration Asylsuchender fördern und deren Weiterreise in andere Mitgliedsstaaten verhindern. Die Anwendung der Konzepte zu „sicheren“ Herkunfts- und Drittstaaten sowie zum ersten Asylstaat wird verpflichtend. Dies wird zu einer hohen Zahl an Anträgen führen, die abgelehnt werden, weil jene Staaten vorrangig zuständig sind. Ein ergänzender Korrekturmechanismus für Zeiten mit besonders hohem Antragsaufkommen soll das Asylsystem krisenfester machen. Tendenziell würden die Vorschläge zu einer restriktiveren, aber einheitlicheren Behandlung von Asylsuchenden in der Union führen. Die Verabschiedung der Rechtsakte ist für 2018 zu erwarten.

Mithilfe weiterer Abkommen und Strukturen wie der Erklärung EU-Türkei oder der Europäischen Grenz- und Küstenwache wird insbesondere die Zahl der irregulären Einreisen verringert. Im Rahmen der Migrationspartnerschaften werden zudem Fluchtursachen bekämpft. Die aktuelle Asylpolitik hat sich zum Ziel gesetzt, mehr zurück zu führen. Gleichzeitig wird eine Ausweitung legaler Fluchtwege angestrebt. Bezüglich der Ansiedlung Asylsuchender bestehen innerhalb der EU jedoch gravierende Meinungsverschiedenheiten. Möglicherweise werden hierbei Fortschritte erreicht, wenn die Klage der Europäischen Kommission beim Europäischen Gerichtshof gegen Staaten, die sich der Ansiedlung verweigern, erfolgreich ist. Aufgrund dieser Verweigerungshaltung waren Maßnahmen zur Abschottung Europas in der Vergangenheit stets

erfolgreicher als jene zur Aufnahme und Schutzgewährung. Menschenrechtsorganisationen führen stets an, dass jede Person das Recht haben sollte sich aussuchen zu dürfen, wo er die besten Chancen hat, sein Leben zu verwirklichen. Aber die Neuregelungen der EU verdeutlichen, dass die Europäische Union dieses Recht den Menschen, die als Asylsuchende in das Unionsgebiet kommen, nicht gewähren möchte. Es wurden neue Mittel gefunden, um sich unter leicht erfüllbaren Voraussetzungen als „nicht zuständig“ zu erklären. Bei der Auseinandersetzung mit den neuen Vorschriften kann es durchaus dazu kommen, dass man sich als Unionsbürger fragt, ob diese gerechtfertigt sind. Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen. Während eine deutsche Staatsangehörige Freizügigkeit in ganz Deutschland und Europa genießt, kann ein Asylbewerber inhaftiert werden, nur weil er sich nicht am Ort seiner Wohnsitzauflage aufhalten möchte. Abschließend lässt sich konstatieren, dass die Europäische Union mit den getroffenen Maßnahmen dem Ziel der gemeinsamen und gerechten europäischen Asylpolitik sowie dem der besseren Steuerung der Zuwanderung deutlich nähergekommen ist. Ob sich diese Tendenz zukünftig fortsetzt, kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden.

Thesen

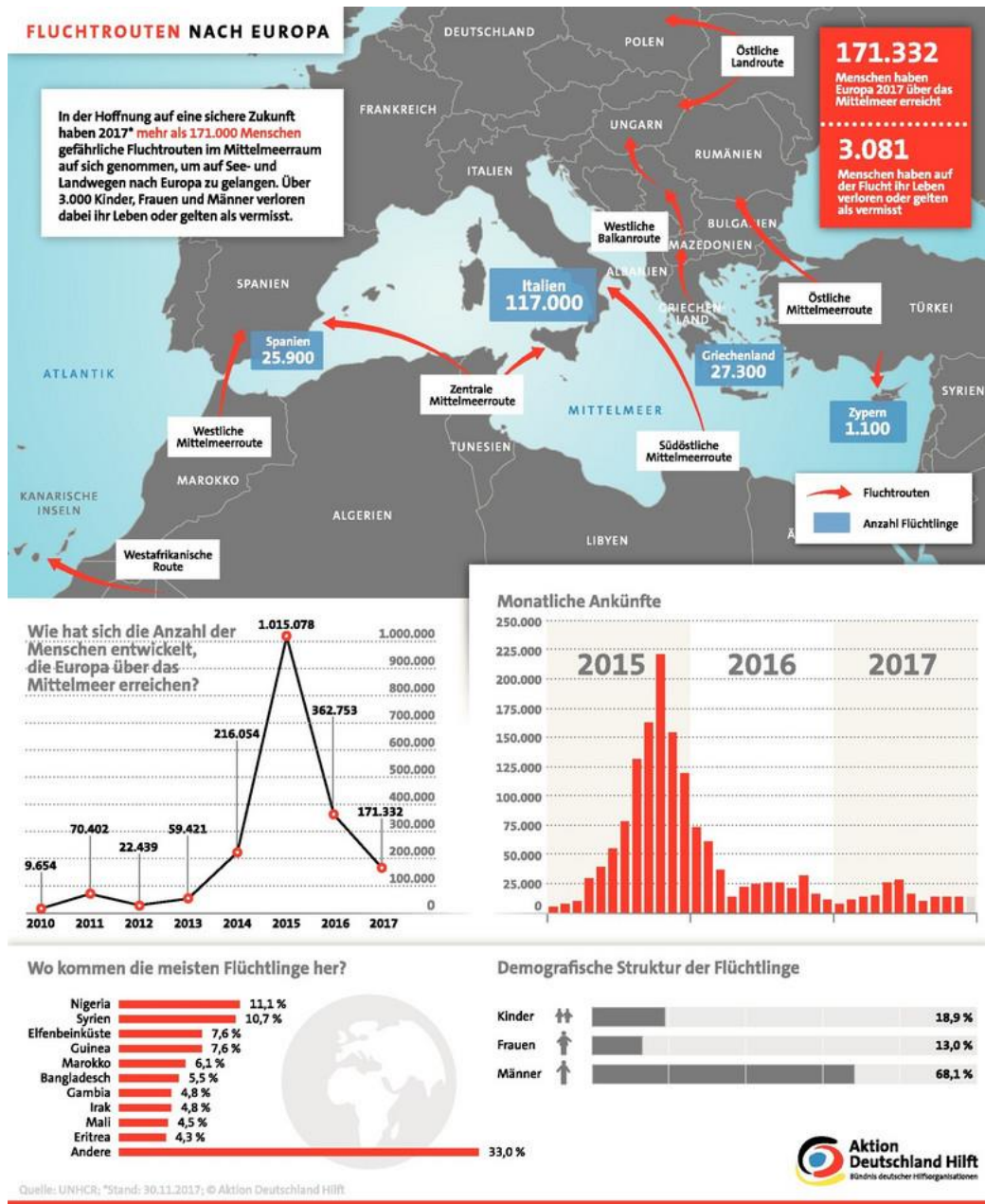
1. Mit den Reformen konnte ein einheitlicheres, europäisches Asylsystem verwirklicht werden
2. Obwohl heute unverändert viele Menschen auf der Flucht sind, bietet Europa immer weniger Menschen eine Schutzperspektive
3. Es werden mehr legale Einreisemöglichkeiten eröffnet, welche jedoch nur begrenzt die Verhinderung der illegalen Einreisen kompensieren
4. Zahlreiche Präventivmaßnahmen verhindern künftig vergleichbare Krisensituationen wie 2015
5. Die Zuständigkeit für Asylsuchende wird zunehmend aus dem Unionsgebiet, über die Transitländer bis in die Herkunftsländer verschoben

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Infografik zu Fluchtrouten nach Europa	IV
Anhang 2: Chronologische Übersicht aller Maßnahmen, die die EU im Rahmen ihrer Asylpolitik trifft	V

Anhang 1: Infografik zu Fluchtrouten nach Europa



Quelle: UNHCR, Stand: 30.11.2017. Online verfügbar unter <https://www.aktion-deutschland-hilft.de/de/mediathek/infografiken/infografik-fluchtrouten-nach-europa/> , zuletzt abgerufen am 02.04.2018

Anhang 2: Chronologische Übersicht aller Maßnahmen, die die EU im Rahmen ihrer Asylpolitik trifft

Von September 2015 bis November 2017

Quelle: Europäischer Rat: Zeitliche Übersicht – Reaktion auf den Migrationsdruck, Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/germany/refugees_de, zuletzt geprüft am 02.04.2018

Zeitliche Übersicht:

NOVEMBER

Fortschrittsbericht zur Europäischen Migrationsagenda

15. November 2017

EU stockt Hilfe für Geflüchtete in der Türkei auf

9. November 2017

OKTOBER

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu Migration

19. Oktober 2017

Größtes EU-Hilfsprogramm erreicht eine Millionen Flüchtlinge in Türkei

17. Oktober 2017

Weitere EU-Hilfe für Geflüchtete in Serbien

9. Oktober 2017

SEPTEMBER

Lage der Union 2017: Nächste Schritte hin zu einer entschlosseneren, wirksameren und gerechteren Migrations- und Asylpolitik

27. September

EU stockt humanitäre Hilfe für syrische Flüchtlingskinder und Irak auf

20. September 2017

Kommission begrüßt EuGH-Urteil zur Umverteilung von Flüchtlingen

6. September 2017

JULI

Migration: Deutschland, Frankreich, Italien und EU-Kommission bekräftigen Solidarität mit Italien

3. Juli 2017

Migration: Kommission schlägt Sofortmaßnahmen für zentrale Mittelmeerroute vor

4. Juli 2017

Griechenland und Bulgarien erhalten weitere Soforthilfe für Flüchtlingsversorgung

10. Juli 2017

Fortschrittsbericht: Rekord bei der Umverteilung von Asylbewerbern aus Italien und Griechenland im Juni

26. Juli 2017

Umverteilung: Kommission leitet nächste Stufe der Vertragsverletzungsverfahren gegen die Tschechische Republik, Ungarn und Polen

ein

26. Juli 2017

EU legt neues humanitäres Programm für die Integration und Unterbringung von Flüchtlingen in Griechenland auf

27. Juli 2017

EU-Treuhandfonds für Afrika: Annahme eines mit 46 Mio. EUR ausgestatteten Programms für integriertes Migrations- und Grenzmanagement in Libyen

28. Juli 2017

JUNI

EU-Türkei-Vereinbarung: Weitere Hilfe für Schulbildung von Flüchtlingskindern läuft an

8. Juni 2017

Keine Umverteilung von Flüchtlingen: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen die Tschechische Republik, Ungarn und Polen ein

14. Juni 2017

EU-Treuhandfonds für Syrien: 275 Millionen Euro für syrische Flüchtlinge

20. Juni 2017

Eingliederung von Migranten in den Arbeitsmarkt: Neues Instrument soll Kompetenzen schneller sichtbar machen

20. Juni 2017

EU stellt 85 Millionen Euro für Flüchtlinge in Uganda bereit

22. Juni 2017

EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei erreicht Hunderttausende

28. Juni 2017

MAI

Kommission empfiehlt Ende der Grenzkontrollen in den kommenden sechs Monaten

2. Mai 2017

Bericht zur Umverteilung von Flüchtlingen: EU-Kommission fordert Mitgliedstaaten eindringlich zur Einhaltung ihrer Zusagen auf

16. Mai 2017

Integration von Flüchtlingen: Kommission bringt Initiative „Arbeitgeber gemeinsam für Integration“ auf den Weg

23. Mai 2017

APRIL

Kinder auf der Flucht: Kommission verstärkt Schutz minderjähriger Migranten

12. April 2017

Bericht: Umverteilung und Neuansiedlung von Flüchtlingen geht voran, aber mehr Einsatz der EU-Staaten nötig

12. April 2017

EU-Hilfsfonds für Afrika: 90 Millionen Euro zur Steuerung von Migrationsströmen in Libyen

12. April 2017

MÄRZ

Migration: Empfehlung zu Rückkehrverfahren und neue Zahlen zur Umverteilung von Flüchtlingen

2. März 2017

Migrationssteuerung im südlichen Mittelmeerraum verzeichnet weitere Erfolge

2. März 2017

EU-Programm verhilft 2.500 Flüchtlingskindern zu Schulbildung in Griechenland

3. März 2017

EU-Türkei-Vereinbarung: EU hält Wort und hilft Flüchtlingskindern

16. März 2017

EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Fortschritte und neue Projekte

31. März 2017

FEBRUAR 2017

Malta-Gipfel: EU unterstützt Libyens Einheitsregierung

2. Februar

Fact Sheet zu "Irregular Migration", European Political Strategy Centre

2. Februar

Flüchtlinge: Kommission stellt weitere Soforthilfe für Griechenland und Bulgarien bereit

6. Februar

Umverteilung und Neuansiedlung von Flüchtlingen: positiver Trend setzt sich fort

8. Februar

JANUAR 2017

EU unterstützt Mitgliedstaaten bei der Rückführung von irregulären Migrantinnen

10. Januar

Weitere Fortschritte bei Hilfe für Flüchtlinge in der Türkei

12. Januar

EU-Kommissar Avramopoulos fordert schnelle Hilfe für Flüchtlinge auf Lesbos

18. Januar

EU hilft Serbien bei Flüchtlingsversorgung

23. Januar

Valletta-Gipfel: EU erweitert Strategie zur Steuerung der Migration im südlichen Mittelmeerraum

25. Januar

Schengen: Kommission schlägt Verlängerung der Grenzkontrollen vor

25. Januar

Europäische Grenz- und Küstenwache: Kommission zieht erste Bilanz

25. Januar

EU ruft Hilfsprojekt für Flüchtlingskinder in Griechenland ins Leben

25. Januar

DEZEMBER 2016

Neue Online-Instrumente liefern der Politik Daten zu Migrationsströmen

2. Dezember

Weitere EU-Hilfe für Syrien-Flüchtlinge im Irak und Libanon

7. Dezember

Dublin-Überstellungen von Flüchtlingen nach Griechenland sollen schrittweise wieder aufgenommen werden

8. Dezember

EU geht stärker gegen Betrug mit Reisedokumenten vor

8. Dezember

EU-Gipfel: Migrationspartnerschaften mit Afrika bringen erste Erfolge

14. Dezember

EU verstärkt Prävention von Fluchtursachen und Schutz von Flüchtlingen in Afrika

15. Dezember

EU-Gipfel geht wichtige Herausforderungen im Bereich Migration und Sicherheit an

16. Dezember

Neue Projekte zur Bekämpfung irregulärer Migration aus Afrika gestartet

19. Dezember

NOVEMBER 2016

Umverteilung und Neuansiedlung – Siebter Fortschrittsbericht

9. November

Kontrollen an deutsch-österreichischer Grenze: Rat beschließt Verlängerung um drei Monate

11. November

OKTOBER 2016

Seenotrettung im Mittelmeer: EU beginnt mit Schulung der libyschen Küstenwache und finanziert Italien neue Schiffe

27. Oktober

Kontrollen an deutsch-österreichischer Grenze: Kommission empfiehlt Verlängerung um drei Monate

26. Oktober

Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Nigeria

26. Oktober

Kampf gegen Fluchtursachen: EU unterstützt Senegal und Länder am Horn von Afrika

25. Oktober

EU zieht erste Bilanz der Migrationspartnerschaften mit Afrika

18. Oktober

Juncker an EU-Staats- und Regierungschefs: Flüchtlingsfazilität für Türkei auf gutem Weg

17. Oktober

Neues europäisches Reisedokument zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen beschlossen

14. Oktober

EU und Tunesien nehmen Verhandlungen über Visaerleichterungen und Rückübernahme auf

12. Oktober

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache nimmt ihre Arbeit auf

6. Oktober

Kommission berichtet über Fortschritte der Flüchtlingsfazilität für die Türkei

4. Oktober

Gemeinsames Konzept der EU und Afghanistans in Migrationsfragen Die-

sen Link in einer anderen Sprache aufrufenEN●●●

3. Oktober

SEPTEMBER 2016

Kommission zieht Bilanz zur bisherigen Bewältigung der Flüchtlingskrise

28. September 2016

EU-UNICEF-Partnerschaft fördert Bildung und Schutz von syrischen Flüchtlingskindern

20. September 2016

Hilfe für Flüchtlinge in Türkei: EU gibt weitere 348 Millionen Euro

8. September 2016

JULI 2016

Flüchtlingsfazilität für die Türkei: über 1,4 Mrd. Euro für Bildungs- und Gesundheitsmaßnahmen zugunsten von syrischen Flüchtlingen

28. Juli 2016

Kommission gewährt Griechenland 82,6 Mio. Euro Soforthilfe zur Bewältigung der Flüchtlingskrise

22. Juli 2016

Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Vorschläge für eine effiziente, faire und humane Asylpolitik

13. Juli 2016

Legale Migration: EU-Kommission möchte Neuansiedlungsbemühungen langfristig bündeln

13. Juli 2016

Fortschrittsbericht zu Umverteilung und Neuansiedlung: Positiver Trend setzt sich fort, doch weitere Anstrengungen notwendig

13. Juli 2016

EU-Parlament ebnet den Weg zum europäischen Grenz- und Küstenschutz

06. Juli 2016

Flüchtlingsfazilität für die Türkei: Kommission schlägt zusätzliche Unterstützung in Höhe von 1,4 Mrd. Euro vor

01. Juli 2016

JUNI 2016

Einigung über Europäischen Grenz- und Küstenschutz

22. Juni 2016

Millionenhilfe für syrische Flüchtlinge in Türkei, Jordanien und dem Libanon

22. Juni 2016

Eurostat: Sechs von zehn Asylbewerbern in der EU stellten Antrag in Deutschland

16. Juni 2016

Bewältigung der Flüchtlingskrise: Kommission berichtet über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei

15. Juni 2016

Fortschrittsbericht zu Umverteilung und Neuansiedlung - an verstärkten Bemühungen festhalten

15. Juni 2016

Kommission verabschiedet zweite Empfehlung mit Schritten zur Wiederaufnahme der Dublin-Überstellungen nach Griechenland

15. Juni 2016

Europäische Union verabschiedet neue Maßnahmen zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration

13. Juni 2016

Kommission stellt neuen Migrationspartnerschaftsrahmen vor: Zusammenarbeit mit Drittländern verstärken, um Migration besser zu steuern

7. Juni 2016

Kommission legt Vorschläge zu legaler Migration und besserer Integration von Flüchtlingen vor

7. Juni 2016

MAI 2016

Flüchtlingsfazilität für die Türkei: EU-Kommission stellt weitere 47 Mio. Euro bereit

26. Mai 2016

Zusätzliche Soforthilfe zur Bewältigung der Flüchtlingssituation in Griechenland

24. Mai 2016

Zwischenbericht über die Fortschritte bei der Umsetzung von Umsiedlung und Neuansiedlung von Flüchtlingen

18. Mai 2016

Visafreies Reisen für türkische Staatsbürger: EU-Kommission ebnet Weg für Entscheidung bis Juni

4. Mai 2016

Dublin-Reform: Kommission legt Vorschläge zu gerechteren Verteilung von Flüchtlingen vor

4. Mai 2016

Kommission empfiehlt Verlängerung der Grenzkontrollen in Deutschland

4. Mai 2016

APRIL 2016

Bericht der Kommission über die Umsetzung der Erklärung EU-Türkei

20. April 2016

EU gibt neue Hilfen für Flüchtlinge in Griechenland und der Türkei frei

19. April 2016

Bericht über Umsetzung der Umverteilung und Neuansiedlung von Flüchtlingen

12. April 2016

Umsetzung des Fahrplans „Zurück zu Schengen“: Kommission bewertet griechischen Aktionsplan

12. April 2016

EU-Kommission schlägt Reform des Europäischen Asylsystems vor

6. April 2016

Beginn der Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens

4. April 2016

MÄRZ 2016

Ernennung EU-Koordinator für die Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens in Griechenland

18. März 2016

Erklärung EU-Türkei

18. März 2016

Sechs Grundsätze für die Zusammenarbeit mit der Türkei bei der Bewältigung der Migrationskrise

16. März 2016

Umverteilung und Neuansiedlung: EU-Kommission sieht Mitgliedstaaten in der Pflicht

16. März 2016

Erklärung der EU-Staats- und Regierungschefs nach dem EU-Türkei-Gipfel

7. März 2016

EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität für syrische Flüchtlinge läuft an

4. März 2016

Bericht der Kommission über Fortschritte der Türkei bei der Visaliberalisierung

4. März 2016

Kommission schlägt Fahrplan für vollständige Wiederherstellung des Schengen-Systems vor

4. März 2016

Kommission schlägt neues Soforthilfeinstrument für schnelle Krisenreaktion innerhalb der EU vor

2. März 2016

FEBRUAR 2016

Januar-Zahlen zu den in der EU ankommenden Flüchtlingen

22. Februar 2016

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum Thema Migration

18. Februar 2016

Erste Sitzung des Lenkungsausschusses der EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei

18. Februar 2016

EU-weite Umfrage zur Flüchtlingspolitik

16. Februar 2016

EU-Soforthilfe zur Aufnahme von Flüchtlingen in Griechenland

15. Februar 2016

Bilanz zur bisherigen Bewältigung der Flüchtlingskrise

10. Februar 2016

Flüchtlingsfazilität für die Türkei: Mitgliedstaaten einigen sich über Einzelheiten der Finanzierung

3. Februar 2016

Schengen: Kommission legt Maßnahmenkatalog für Griechenlands Außengrenzen vor

2. Februar 2016

JANUAR 2016

EU-Türkei: Gemeinsame Erklärung nach den hochrangigen politischen Konsultationen in Ankara [Diesen Link in einer anderen Sprache aufrufenEN●●●](#)

25. Januar 2016

Flüchtlingskrise: Kommission legt Prioritäten für 2016 fest

13. Januar 2016

DEZEMBER 2015

Ein europäischer Grenz- und Küstenschutz für die Außengrenzen

15. Dezember 2015

Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda: Fortschrittsberichte zu Griechenland, Italien und dem Westbalkan

15. Dezember 2015

Kommission schlägt freiwillige Aufnahme schutzbedürftiger Syrer aus der Türkei vor

15. Dezember 2015

Zeitweilige Ausnahme für Schweden bei der Umverteilung von Flüchtlingen

15. Dezember 2015

NOVEMBER 2015

Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs mit der Türkei – Erklärung der EU und der Türkei

29. November 2015

Kommissionsentscheidung über eine Flüchtlingsfazilität für die Türkei

24. November 2015

Der EU-Nothilfe-Treuhandfonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika

12. November 2015

OKTOBER 2015

Westbalkan-Sondertreffen: 17-Punkte-Plan, um die Menschen in Regen und Kälte nicht alleine zu lassen

26. Oktober 2015

Schlussfolgerungen der EU-Staats- und Regierungschefs zur Flüchtlingskrise

15. Oktober 2015

EU-Türkei Aktionsplan zur Bewältigung der Flüchtlingskrise

16. Oktober 2015

Kommission zieht Zwischenbilanz zur Umsetzung der dringendsten Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise

14. Oktober 2015

Entwurf eines gemeinsamen Aktionsplans EU-Türkei [Diesen Link in einer anderen Spra-](#)

[che aufrufenEN...](#) **zur Bewältigung der Flüchtlingskrise**

6. Oktober 2015

SEPTEMBER 2015

Bewältigung der Flüchtlingskrise: Budgetäre Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda

30. September 2015

Fragen und Antworten: zusätzliche EU-Mittel zur Bewältigung der Flüchtlingskrise

30. September 2015

Bewältigung der Flüchtlingskrise: Weitere Sofortmaßnahmen für die kommenden 6 Monate

23. September 2015

Verfahren gegen 19 EU-Staaten wegen mangelnder Umsetzung des Asylrechts

23. September 2015

Erklärung der Europäischen Kommission zur Entscheidung der EU-Innenminister zur Umverteilung von 120.000 Flüchtlingen [Diesen Link in einer ande-](#)

[ren Sprache aufrufenEN...](#) **(in englischer Sprache)**

22. September 2015

Fragen und Antworten zum Beschluss der Innenminister zur Umverteilung [Diesen Link in einer anderen Sprache aufrufenEN...](#) **von 120.000 Flüchtlingen (in englischer Sprache)**

22. September 2015

Flüchtlingskrise: die Europäische Kommission handelt - Fragen und Antworten zu umfassenden Vorschlägen der Kommission

9. September 2015

Jean-Claude Juncker zur Lage der Union: Zeit für Ehrlichkeit, Einigkeit und Solidarität

9. September 2015

Literaturverzeichnis

Aktion Deutschland Hilft: Infografik: Fluchtrouten nach Europa, 17.01.2018, Online verfügbar unter <https://www.aktion-deutschland-hilft.de/de/media-thek/infografiken/infografik-fluchtrouten-nach-europa/>, zuletzt geprüft am 31.03.2018.

Amtsblatt der Europäischen Union: Beschluss über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer, 18.05.2015, Online verfügbar unter http://www.einsatz.bundeswehr.de/portal/a/einsatzbw/start/aktuelle_einsaetze/eunavformed/rechtsgrundlagen!/ut/p/z1/04_Sj9CPykssy0xPLMnMz0vMA-fIjo8zinSx8QnyMLI2MTD0NjQ0cXY08nM38nYwMjMz1wwkpiAJKG-AAjgb6wSmp-pFAM8xxmuFpqB-sH6UflZVYllihV5BfVJKT-WqKXmAxyoX5kRmJeSk5qQH6yI0Sgl-Dei3KDcUREA77z0MQ!!/dz/d5/L2dBI-SEvZ0FBIS9nQSEh/#Z7_B8LTL29225I130AE2HC6OB2011, zuletzt geprüft am 31.03.2018.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Februar 2018, Online verfügbar unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-februar-2018.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 31.03.2018.

Bundeszentrale für politische Bildung: Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU, 27.11.2007, Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56551/asyl-fluechtlingspolitik?p=all>, zuletzt geprüft am 18.03.2018.

Bundeszentrale für politische Bildung: Das Europalexikon / E / Eurodac, Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/176839/eurodac>, zuletzt geprüft am 18.03.2018.

Bundeswehr: EU-Einsatz Sophia EU-Mission im Mittelmeer: Fragen und Antworten zur Phase 2, 01.10.2015, Online verfügbar unter https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/einsaetze/mittelmeer/eu_einsatz!/ut/p/z1/hY9BD4IwDIX_ER0oMI4sCNEg-QUGRXcwCC2Jwl8skHvzxjphwM_bwkr7Xfk2BwgWoYF-PfMd1LwQbT19S7EpyWqRM4iptvMApPa4LLeOckiQ9nqP6NUBO-jHxUiKFoOtWH4PxnYhglo0JZbjRRcz6q50L3RTjEtITVKpYc5eSplEq-voUZ2RGx_OWW_gwqT_WHI-BdGWHGfgnU3steyyZn4a6hsT7cBz2YRfY3zEO-Mvc7gM1iLcv/dz/d5/L2dBI-SEvZ0FBIS9nQSEh/#Z7_B8LTL29225PE80AU4B8TFJ2G81 zuletzt geprüft am 31.03.2018.

Deutsche Welle: Marine-Mission "Sophia" bis 2018 verlängert; 25.07.2017 Online verfügbar unter <http://www.dw.com/de/marine-mission-sophia-bis-2018-verl%C3%A4ngert/a-39828579> zuletzt geprüft am 31.03.2018.

EUR-Lex (Hg.): Drittstaatsangehörige – Regeln für langfristig Aufenthaltsberechtigte, Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l23034&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l23034&from=DE) , zuletzt geprüft am 29.03.2018

EUR-Lex (Hg.): Richtlinie 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF> , zuletzt geprüft am 25.03.2018

EUR-Lex (Hg.): Vorschlag für eine (Asylagentur) VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52016PC0271&qid=1521369500220> , zuletzt geprüft am 18.03.2018

EUR-Lex (Hg.): (Eurodac) -Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung), Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:52016PC0272>, zuletzt geprüft am 18.03.2018

EUR-Lex (Hg.): Vorschlag für eine (Anerkennungs-)VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52016PC0466&qid=1521917209434> , zuletzt geprüft am 28.03.2018

EUR-Lex (Hg.): Vorschlag für (Dublin IV) eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) Online verfügbar unter [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1521117913672&uri=CELEX:52016PC0270\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1521117913672&uri=CELEX:52016PC0270(01)) , zuletzt geprüft am 19.03.2018.

EUR-Lex (Hg.): Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU, Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:52015PC0452> , zuletzt geprüft am 19.03.2018.

Europäische Kommission: Ein Jahr nach der Schaffung des Migrationspartnerschaftsrahmens, Straßburg, 13.06.2017, Online verfügbar unter, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1595_de.htm , zuletzt geprüft am 25.03.2018

Europäische Kommission (Hg.): Das Gemeinsame Europäische Asylsystem, Luxemburg 2014, Online verfügbar unter https://web.archive.org/web/20180329223042/https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/e-library/docs/ceas-fact-sheets/ceas_factsheet_de.pdf , zuletzt geprüft am 30.03.2018

Europäische Kommission (Hg.): Eine EU-Liste der „sicheren Herkunftsländer“, Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/2_eu_safe_countries_of_origin_de.pdf , zuletzt geprüft am 30.03.2018

Europäische Kommission: EU und Tunesien nehmen Verhandlungen über Visaerleichterungen und Rückübernahme auf, Brüssel, 12.10.2016, “,

Online verfügbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3394_de.htm, zuletzt geprüft am 30.03.2018

Europäische Kommission: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache nimmt ihre Arbeit auf, 06.10.2016, Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/germany/news/europ%C3%A4ische-agentur-f%C3%BCr-die-grenz-und-k%C3%BCstenwache-nimmt-ihre-arbeit-auf_de?newsletter_id=188&utm_source=representations_newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=EU-Aktuell&utm_content=Europ%C3%A4ische%20Agentur%20f%C3%BCr%20die%20Grenz-%20und%20K%C3%BCstenwache%20nimmt%20ihre%20Arbeit%20auf&lang=de, zuletzt geprüft am 30.03.2018

Europäische Kommission: Europäische Grenz- und Küstenwache: Kommission zieht erste Bilanz, 25.01.2017, Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/germany/news/europ%C3%A4ische-grenz-und-k%C3%BCstenwache-kommission-zieht-erste-bilanz_de?newsletter_id=188&utm_source=representations_newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=EU-Aktuell&utm_content=Europ%C3%A4ische%20Grenz-%20und%20K%C3%BCstenwache:%20Kommission%20zieht%20erste%20Bilanz&lang=de, zuletzt geprüft am 30.03.2018

Europäische Kommission: Lage der Union 2017 – Kommission präsentiert nächste Schritte hin zu einer entschlosseneren, wirksameren und gerechteren Migrations- und Asylpolitik der EU, Brüssel, 27.09.2017, Online verfügbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3406_de.htm, zuletzt geprüft am 30.03.2018

Europäische Kommission: Member States' Support to Emergency Relocation Mechanism, Stand 26.03.2018, Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/press-material/docs/state_of_play_-_relocation_en.pdf, zuletzt geprüft am 30.03.2018

Europäische Kommission, (Hg.) 13.09.2017 Rede zur Lage der Union 2017 von Jean-Claude Juncker, Online verfügbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3165_de.htm, zuletzt geprüft am 25.03.2018

Europäische Kommission (Hg.): Siebter Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung EU-Türkei, Brüssel, 06.09.2017, Online verfügbar unter <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/dossier/files/download/082dbcc55ee478cb015ee7b213ee0316.do>, zuletzt geprüft am 01.04.2018

Europäische Kommission: Strategic plan 2016-2020 – Migration and Home Affairs, Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/publications/strategic-plan-2016-2020-migration-and-home-affairs_de, zuletzt geprüft am 01.04.2018

Europäische Kommission: Umverteilung: Geteilte Verantwortung innerhalb der EU, Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der EU, November 2017, Online verfügbar unter <https://ec.europa.eu/home->

[affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20171114_relocation_eu_solidarity_between_member_states_de.pdf](http://www.euro.und-norm.eu/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20171114_relocation_eu_solidarity_between_member_states_de.pdf) , zuletzt geprüft am 01.04.2018

Europäisches Parlament (Hg.): Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen: Jahresbericht 2016, 21.11.2017; Online verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/eu-affairs/20171117STO88354/europaisches-unterstuetzungsburo-fur-asylfragen-jahresbericht-2016> , zuletzt geprüft am 18.03.2018

Europäisches Parlament - Informationsbüro in Deutschland: Ordentliches Gesetzgebungsverfahren, Online verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/germany/de/die-eu-und-ihre-stimme/ordentliches-gesetzgebungsverfahren> , zuletzt geprüft am 24.03.2018

European Parliament / Legislative Observatory: 2016/0133(COD) Criteria and mechanisms for determining the Member State responsible for examining an application for international protection lodged in one of the Member States by a third-country national or a stateless person. Recast, Online verfügbar unter [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2016/0133\(COD\)#tab-0](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2016/0133(COD)#tab-0) , zuletzt geprüft am 24.03.2018

European Parliament / Legislative Observatory: 2016/0132(COD) Eurodac system for the comparison of fingerprints of applicants for international protection and for identifying illegally staying third-country nationals or stateless persons; requests for the comparison with Eurodac data. Recast, Online verfügbar unter [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0132\(COD\)&l=en#tab-0](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0132(COD)&l=en#tab-0) , zuletzt geprüft am 24.03.2018

European Parliament / Legislative Observatory: 2016/0224(COD) Common procedure for international protection in the Union, Online verfügbar unter [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0224\(COD\)&l=en](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0224(COD)&l=en) , zuletzt geprüft am 29.03.2018

European Parliament / Legislative Observatory: 2015/0211(COD) International protection: EU common list of safe countries of origin, Online verfügbar unter [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2015/0211\(COD\)&l=en](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2015/0211(COD)&l=en) , zuletzt geprüft am 29.03.2018

European Parliament / Legislative Observatory: 2016/0223(COD) Qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection and content of the protection granted, Online verfügbar unter [http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2016/0223\(OLP\)](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2016/0223(OLP)) , zuletzt geprüft am 30.03.2018

Europäischer Rat: (Auswärtige Angelegenheiten), 23.05.2016, Online verfügbar unter <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2016/05/23/>, zuletzt geprüft am 30.03.2018

- Europäischer Rat:** Erklärung EU-Türkei, Online verfügbar unter <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/migratory-pressures/countries-origin-transit/eu-turkey-statement/>, zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Europäischer Rat:** Informelles Treffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs der EU, Malta, 03.02.2017, Online verfügbar unter <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2017/02/03/>, zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Europäischer Rat:** Neuer Rahmen für Migrationspartnerschaften. Online verfügbar unter <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/migratory-pressures/countries-origin-transit/migration-partnership-framework/>, zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Europäischer Rat:** Syrien-Krise: EU will Partnerschaften mit Libanon und Jordanien ausbauen, 17.10.2016, Online verfügbar unter <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/10/17/fac-partnership-lebanon-jordan/>, zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Europäischer Rat:** Zeitliche Übersicht – Reaktion auf den Migrationsdruck, Online verfügbar unter <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/migratory-pressures/history-migratory-pressures/>, zuletzt geprüft am 01.04.2018
- Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen:** EASO-Leitfaden: operative Normen und Indikatoren, September 2016, Online verfügbar unter <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Guidance-on-Reception-Conditions-DE.pdf>, zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Eurostat (Hg.):** Statistiken über Asyl. Wichtigste statistische Ergebnisse. 13.03.2017, Online verfügbar unter http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_statistics/de, zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Eurostat (Hg.):** Asyl in den EU-Mitgliedstaaten. 650 000 erstmalige Asylbewerber im Jahr 2017 registriert, 20.03.2018, Online verfügbar unter <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8754393/3-20032018-AP-DE.pdf/72fe7d90-d966-425a-832f-28dc3a4cd2e6>, zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Hailbronner, Kay:** Asyl- und Ausländerrecht, 4. Auflage, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 2017
- Hocks, Stephan:** Asylverfahren und Flüchtlingsschutz, Walhalla-Fachverlag, Regensburg, 2018

- Leipziger Volkszeitung:** Bisexuellem Tunesier droht Abschiebung aus Leipzig, 10.01.2018, Online verfügbar unter <http://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Bisexuellem-Tunesier-droht-Abschiebung-aus-Leipzig-Todesdrohung-in-der-Heimat> , zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Pro Asyl e.V.:** Bürokratiemonster ohne humanitäre Flexibilität: Zur Reform der Dublin-Verordnung, 16.11.2017, Online verfügbar unter <https://www.proasyl.de/news/buerokratiemonster-ohne-humanitaere-flexibilitaet-zur-reform-der-dublin-verordnung/> , zuletzt geprüft am 21.03.2018.
- Pro Asyl e.V.:** Geplante Reform des Dublin-Systems: Humanitäre Spielräume sollen abgeschafft werden, Juni 2016, Online verfügbar unter <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO-ASYL-Positionspapier-zur-geplanten-Dublin-Reform-Juni-2016-.pdf> , zuletzt geprüft am 21.03.2018.
- Pro Asyl e.V.:** Pressemitteilung. Europäischer Rat: Komplettdemontage des Asylrechts geplant? 14.12.2017, Online verfügbar unter <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/europaeischer-rat-komplettdemontage-des-asylrechts-geplant/> , zuletzt geprüft am 19.03.2018.
- Spiegel Online:** Bericht zu 2017.Unicef meldet 910 getötete Kinder in Syrien. 12.03.2018, Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-uno-meldet-910-getoetete-kinder-im-jahr-2017-a-1197700.html> , zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Spiegel Online:** EU verklagt Tschechien, Polen und Ungarn, 07.12.17., Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/fluechtlinge-eu-verklagt-ungarn-tschechien-und-polen-a-1182184.html> , zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Spiegel Online:** Militäroffensive. Türkische Armee besetzt syrische Stadt Afrin. 18.03.2018, Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/afrin-tuerkische-armee-uebernimmt-kontrolle-a-1198670.html> , zuletzt geprüft am 30.03.2018
- Spiegel Online:** Was passiert, wenn der Türkei-Deal platzt? 07.03.2017, Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-was-passiert-wenn-der-fluechtlingsdeal-platzt-a-1137557.html> , zuletzt geprüft am 01.04.2018.
- Sy, Sarah:** Kurzdarstellungen zur Europäischen Union. Asylpolitik. Herausgegeben vom Service des Europäischen Parlaments. Stand 03/18, Online verfügbar unter http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuld=FTU_4.2.2.html , zuletzt geprüft am 01.04.2018.
- UNHCR:** Die Genfer Flüchtlingskonvention , Online verfügbar unter <http://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention> , zuletzt geprüft am 01.04.2018.

Zeit online: Wenn Asyl Glückssache ist, 29.04.2016, Online verfügbar unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-04/fluechtlinge-erkennung-unterschiede-europa> , zuletzt geprüft am 01.04.2018.

Rechtsquellenverzeichnis

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 verkündet mit Gesetz vom 1. September 1953 (BGBl. II S. 559), in Kraft getreten am 22. April 1954

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, 03.04.2018

Unterschrift